

Kirchen- mitgliedschaft

Bericht zur Entwicklung der Mitgliederzahlen, Massnahmen zur Stärkung der Kirchenmitgliedschaft und Dienstleistungen für Nichtmitglieder

Luzern, 26. September 2008

Inhalt

Für eilige Leserinnen und Leser	3
1 Einleitung	5
1.1 Die Entwicklung der Mitgliederzahlen wird zum Thema	
1.2 Die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Legislaturzielen 2005/2009	
1.3 Die Entwicklung der Mitgliederzahlen verläuft unterschiedlich	
1.4 Die Entwicklung der Mitgliederzahlen stellt grundsätzliche Fragen	
2 Überlegungen zum kirchlichen Selbstverständnis	6
2.1 Zur theologischen Begründung der Kirche	
2.1.1 Kirche ist Dienst am Evangelium	
2.1.2 Kirche ist stets zu erneuernde Kirche	
2.1.3 Kirche ist vielfältig	
2.2 Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern	
2.2.1 Die Evangelisch-Reformierte Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts	
2.2.2 Die Evangelisch-Reformierte Kirche als Volkskirche	
2.2.3 Die Evangelisch-Reformierte Kirche als Minderheit	
2.2.4 Die Evangelisch-Reformierte Kirche als Mitgliederorganisation	
2.3 Stärkung der Mitgliedschaft	
2.3.1 Mitgliedschaft ist selbstbestimmt	
2.3.2 Mitgliedschaft manifestiert sich vielfältig	
2.3.3 Mitgliedschaft zwischen Freiheit und Zugehörigkeit	
2.3.4 Jede Mitgliedschaft ist wertvoll	
2.4 Grosszügiger Umgang mit Nichtmitgliedern	
3 Entwicklung der Mitgliederzahlen der Reformierten Kirche Kanton Luzern	11
3.1 Erhebung der Mitgliederzahlen	
3.2 Statistik der reformierten Kirchenmitglieder im Kanton Luzern seit 1970	
3.2.1 Zahlen der Volkszählungen	
3.2.2 Zahlen der Kirchgemeinden	
3.2.3 Vergleich der Zahlen	
3.3 Die Ursachen der Mitgliederentwicklung in den Jahren 1990 - 2000	
3.4 Austrittsgründe	
3.5 Prognose zur Mitgliederentwicklung	
4 Massnahmen zur Stärkung der Kirchenmitgliedschaft	18
4.1 Regelmässige Erhebung und Auswertung der Mitgliederzahlen	
4.2 Pflege der Mitgliederbeziehung	
4.3 Öffentlichkeitsarbeit als Bindeglied zu den Mitgliedern	
4.4 Qualitätsförderung	
4.5 Weiterbildung in Gestaltung von Kasualien	
4.6 Erhebung von Mitgliederbedürfnissen	
4.7 Erhebung der Austrittsgründe	
4.8 Förderung der Kircheneintritte	
4.9 Bündelung/Professionalisierung der Angebote durch Zusammenarbeit	
4.10 Stärkung der Mitgliedschaft durch Flexibilisierung	
4.11 Taufen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes erleichtern	
4.12 Überprüfen der Voraussetzungen für die Konfirmation	
5 Zeitliche Staffelung der Massnahmen	25

6 Dienstleistungen für Nichtmitglieder	27
6.1 Grundsätzliche Überlegungen	
6.2 Finanzielle Abgeltung	
6.3 Taufe	
6.4 Religions- und Konfirmandenunterricht	
6.5 Konfirmation	
6.6 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit	
6.7 Trauung	
6.8 Beerdigung	
7 Ausblick	30
Anhang mit Tabellen und Erläuterungen zum statistischen Teil	31
A Entwicklung der Wohnbevölkerung in den Teil-Kirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern	
B Kircheneintritte und -austritte von 1991 bis 2000	
C Entwicklung der Kircheneintritte und -austritte von 1974 bis 2007	
D Vergleich der Kirchengaustritte 2001 bis 2005 mit anderen Kantonalkirchen	
E Taufen und Bestattungen von 1991 bis 2000	
Literaturverzeichnis	34

Für eilige Leserinnen und Leser

Abnehmende Mitgliederzahlen haben auf verschiedenen kirchlichen Ebenen zu einer verstärkten Wahrnehmung der Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft geführt. Bei der Zielformulierung für die Legislatur 2005/2009 entschied der Synodalrat, diese Thematik in die Legislaturziele aufzunehmen.

Neben strategischen und operativen Fragen ruft der Rückgang der Mitgliederzahlen **grundsätzliche Fragen** wach nach dem, was Kirche ist und sein will. Der vorliegende Bericht beantwortet diese Fragen zum Selbstverständnis der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, indem er Aussagen der Kirchenverfassung und Kirchenordnung aufnimmt und sie in Richtung einer offenen Kirche mit klaren Konturen akzentuiert: Kirche ist Dienst am Evangelium und deshalb Kirche für die Welt und für die Menschen. Kirche ist kein Selbstzweck. Sie muss sich immer neu öffnen auf die Welt und die Menschen hin.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern eingebunden in öffentliche Strukturen und verpflichtet zu einer kritischen Solidarität gegenüber dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Als Volkskirche ist sie eine ihrem Wesen nach offene Kirche und stellt keine Bedingungen für einen Eintritt. So bringt sie zum Ausdruck, dass das Evangelium allen Menschen gilt. Deshalb kann sie ihre Angebote auch nicht grundsätzlich auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken. Sie ist allerdings keine Dienstleistungsorganisation, sondern versteht sich als Mitgliederorganisation. Es gibt sie nicht ohne ihre Mitglieder, die ihr Finanzmittel, Zeit und Engagement zur Verfügung stellen.

Die Kirche muss deshalb ein grosses Interesse an der Stärkung der Mitgliedschaft haben. Dabei respektiert sie, dass heutige Menschen selber bestimmen möchten, wie sie ihre Mitgliedschaft leben wollen. Gerade in reformatorischer Perspektive liegt es an jedem Menschen, selber zu entscheiden, welches die für ihn angemessene Form kirchlicher Bindung ist.

Die konkrete Entwicklung der Mitgliederzahlen der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern lässt sich auf Grund zweier unterschiedlicher Quellen verfolgen: Einerseits sind es die Zahlen der Volkszählungen alle 10 Jahre seit 1850, andererseits die Mitgliederregister der Kirchgemeinden bzw. die entsprechenden Daten der politischen Gemeinden.

Der vorliegende Bericht analysiert insbesondere die Entwicklung in den Jahren 1990 bis 2000. Diese Analyse zeigt, dass die durch die Volkszählung 2000 aufgezeigte Abnahme der Mitgliederzahl der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern von rund 8% korrigiert werden muss. Die Angaben der Kirchgemeinden belegen, dass die Mitgliederzahlen in den Jahren 1990 bis 2000 weniger stark gesunken sind, nämlich nur um knapp 2%. Der Grund für diese Differenz liegt darin, dass die Mitgliederzahlen der Volkszählung auf dem subjektiven Zugehörigkeitsempfinden der Befragten beruhen. Dieses muss sich nicht zwingend decken mit der Zugehörigkeit auf Grund der Mitgliederregister der Kirchgemeinden bzw. den entsprechenden Daten der politischen Gemeinden.

Die Veränderung der Mitgliederzahlen kann auf die folgenden drei hauptsächlichen Gründe zurückgeführt werden (in Klammern der jeweilige Saldo der Jahre 1991 - 2000):

- Kircheneintritte und Kirchenaustritte (- 1'888)
- Geburten und Todesfälle bzw. Taufen und Bestattungen (- 381)
- Zuwanderung und Abwanderung (+ 1'557)

Die Verrechnung dieser Faktoren ergibt einen Mitgliederrückgang von insgesamt 712 Personen.

Die Austrittsgründe werden von den austretenden Mitgliedern mehrheitlich nicht genannt. Eine der wichtigeren (schweizerischen) Untersuchungen der vergangenen Jahre zur Erhebung der Austrittsgründe ist die Ökumenische Basler Kirchenstudie. Sie nennt als die drei wichtigsten Gründe:

- Austritt aus Enttäuschung
- Austritt wegen der Kirchensteuern
- Austritt, da die Kirche als zu rückständig erfahren wird.

Eine verlässliche Prognose zur künftigen Entwicklung der Mitgliederzahlen ist schwierig zu erstellen. Ein Blick auf die jüngste Entwicklung der Mitgliederzahlen seit der letzten Volkszählung (2000 bis 2007) zeigt eine leichte Zunahme der Mitgliederzahl auf kantonaler Ebene von 1.3%. Die Entwicklung verlief in den verschiedenen Kirchgemeinden allerdings unterschiedlich. Mittel- und langfristig ist insgesamt mit weiterhin sinkenden Mitgliederzahlen zu rechnen, da die hauptsächlichsten Gründe auf gesellschaftlichen Veränderungen beruhen, die sich nicht einfach aufhalten lassen.

Die Mitgliedschaft in der Kirche ist heute für viele Menschen keine Selbstverständlichkeit mehr. Die **Stärkung der Mitgliedschaft** muss der Kirche zunehmend ein wichtiges Anliegen werden. Das bedeutet nicht, dass sich der Förderung und Stärkung der Mitgliedschaft alles andere unterordnen muss und diese letztlich zum Selbstzweck wird. Die Hauptaufgabe der Kirche ist nicht ihre Selbsterhaltung, sondern der Dienst am Evangelium. Die Stärkung der Mitgliedschaft hat zum Ziel, der Kirche die Weiterführung dieses Auftrags zu ermöglichen. Dazu schlägt der Synodalrat Massnahmen auf verschiedenen Ebenen vor. Gemeinsam ist ihnen, dass sie nur in Zusammenarbeit und in Partnerschaft mit den Kirchgemeinden umgesetzt werden können.

Der **Umgang mit den Nichtmitgliedern** vollzieht sich in der Spannung zwischen Offenheit und Solidarität. Grundsätzlich gilt die Offenheit auch Nichtmitgliedern gegenüber: Wer nicht Mitglied ist, soll sich eingeladen fühlen bei der reformierten Kirche. Dieser Offenheit gegenüber steht die Solidarität mit den Kirchenmitgliedern, die durch ihre finanziellen Beiträge und ihre Mitarbeit die Angebote der Kirche erst ermöglichen. Deshalb sollen die kirchlichen Angebote für Nichtmitglieder nicht einfach beliebig und umfassend als Dienstleistungen zu haben oder generell gratis sein.

Der Synodalrat möchte auf die Ausarbeitung einer fixen Gebührenordnung verzichten. Eine solche würde - sowohl bei Mitgliedern wie auch bei Nichtmitgliedern - dem Missverständnis Vorschub leisten, die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste funktioniere nach dem Prinzip "Leistung" und "Gegenleistung". Es würde auch der Eindruck gefördert, dass Nichtmitglieder bei entsprechender Bezahlung einen Anspruch auf bestimmte kirchliche Dienste geltend machen könnten. Dies hätte eine Schwächung der Kirchenmitgliedschaft zur Folge.

Der Synodalrat beabsichtigt, eine für die Kirchgemeinden verbindliche Regelung auszuarbeiten, die einen gewissen Spielraum aus sozialen Rücksichten vorsehen wird. Massgebende Kriterien werden sein: Offenheit, Solidarität und Stärkung der Mitgliedschaft.

1 Einleitung

1.1 Die Entwicklung der Mitgliederzahlen wird zum Thema

Abnehmende Mitgliederzahlen geben seit einiger Zeit auf verschiedenen kirchlichen Ebenen zu Fragen und Besorgnis Anlass. In vielen schweizerischen Kantonalkirchen erhält die Mitgliederentwicklung zunehmend Beachtung. Die Kirchgemeinden sehen sich durch die demographischen Veränderungen mehr und mehr herausgefordert.

In der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern setzte sich der Synodalrat erstmals anlässlich der Herbstsynode 1987 vertieft mit den abnehmenden Mitgliederzahlen auseinander. Bei der Beantwortung einer Interpellation betreffend Kirchengaustritte hielt er unter anderem fest, dass die Kirchengaustritte zwar ernst genommen werden müssten, jedoch im Grunde nicht beängstigend seien. Anlass zur Sorge böte vielmehr die grosse Zahl der "Passivmitglieder". Diese gelte es für Teilnahme und Engagement in der Kirche zu gewinnen. Unter Verweis auf die Gemeindeautonomie wurden von Seiten der Kantonalkirche damals keine Massnahmen getroffen. Es seien die Kirchgemeinden, die auf die Veränderungen reagieren müssten und vielerorts bereits reagiert hätten durch die Ausweitung ihrer Angebote und deren Anpassung an die veränderten Bedürfnisse und gesellschaftlichen Verhältnisse.

Der Synodalrat blieb insbesondere anlässlich der Visitationen (1990, 1994, 1999, 2004) mit den Kirchgemeinden im Gespräch und signalisierte ihnen gegenüber seine Unterstützungsbereitschaft.

1.2 Die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Legislaturzielen 2005/2009

Auf Grund der Zahlen der Eidgenössischen Volkszählung im Jahr 2000 (Abnahme von ca. 8% gegenüber 1990) griff der Synodalrat die Thematik anlässlich der Konferenz mit den Kirchgemeindepräsidenten im Herbst 2003 auf. Als Gesprächsgrundlage dienten die Antworten der Kirchgemeindegörden auf eine vorhergehende Umfrage des Synodalrates. Als Ergebnis kristallisierte sich heraus, dass den Kirchgemeinden die Problematik der vielerorts sinkenden Mitgliederzahlen bewusst ist. Je nach konkreter Situation und Ressourcen antworten die Kirchgemeinden mit unterschiedlichen Massnahmen auf die Herausforderung. Als Erwartungen an die Kantonalkirche wurde von einem Teil der Kirchgemeinden der Wunsch nach Unterstützung in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Jugendarbeit formuliert.

Bei der Zielformulierung für die Legislatur 2005/2009 entschied der Synodalrat, die Thematik der Kirchenmitgliedschaft in die Legislaturziele aufzunehmen. Er formulierte als Legislaturziel 6.3: *Ein Bericht über die Entwicklung der Mitgliederzahl der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern ist erstellt. Er schlägt auch Massnahmen zum Umgang mit Kirchengaustritten vor. Zudem sollen die Dienstleistungen für Ausgetretene (bzw. Nichtmitglieder) auf kantonaler Ebene definiert und deren finanzielle Abgeltung in einem Erlass geregelt werden.*

Mit dem vorliegenden Bericht ist dieses Legislaturziel zum grossen Teil erfüllt. Die noch ausstehende Neuregelung betreffend Dienstleistungen für Nichtmitglieder soll in einem nächsten Schritt auf Grund der Überlegungen in Kapitel 6 dieses Berichts erarbeitet werden.

1.3 Die Entwicklung der Mitgliederzahlen verläuft unterschiedlich

Ohne das Ergebnis des Berichts im Detail vorwegzunehmen lässt sich sagen, dass die durch die Volkszählung 2000 aufgezeigte Abnahme der Mitgliederzahlen relativiert werden muss. Die Angaben der Kirchgemeinden belegen, dass die Mitgliederzahlen in den Jahren 1990 bis 2000 weniger stark gesunken sind, als auf Grund der Volkszählung angenommen werden musste. Der Grund für diese Differenz liegt darin, dass die Mitgliederzahlen der Volkszählung nicht auf den Daten der Kirchgemeinden, sondern auf dem subjektiven Zugehörigkeitsempfinden der Befragten beruhen. Ein Blick auf die jüngste Entwicklung der Mitgliederzahlen seit der letzten Volkszählung (2000 bis 2007) zeigt sogar insgesamt eine leichte Zunahme der Mitgliederzahl auf kantonaler Ebene. Dieses erfreuliche Ergebnis bedeutet allerdings keine "Entwarnung" bezüglich Entwicklung der Mitgliederzahlen. Denn einerseits betrifft die effektive Zunahme nur einen Teil der Kirchgemeinden. Andererseits wird die Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen (sinkende Geburtenrate, zu-

nehmende Autonomie und Selbstbestimmung des Einzelnen, rückgängige Steuereinnahmen durch Steuergesetzrevisionen) dazu führen, dass die Kirche mittel- und langfristig insgesamt weniger Mitglieder zählen wird und ihr auch weniger Geldmittel zur Verfügung stehen werden.

1.4 Die Entwicklung der Mitgliederzahlen wirft grundsätzliche Fragen auf

Rückläufige Mitgliederzahlen werfen grundsätzliche Fragen des Kirchenverständnisses auf. Sie haben sowohl finanzielle Konsequenzen als auch Folgen für den Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Neben strategischen und operativen Fragen rufen sie auch Fragen wach nach dem, was Kirche ist und sein will.

Die Antworten auf diese Fragen müssen nicht neu erfunden werden. Die Eckpunkte sind durch die reformierte Tradition und geltende gesetzliche Bestimmungen gegeben. Jedoch ist die reformierte Kirche als "ecclesia semper reformanda" (sich ständig erneuernde Kirche) immer wieder gefordert, nach ihrer zeitgemässen Gestalt zu suchen und neue Akzente zu setzen. Die Frage nach dem, was Kirche von ihrem Auftrag her ist, muss in Beziehung gesetzt werden zu den konkreten Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft.

Der vorliegende Bericht stellt deshalb Überlegungen zum Selbstverständnis der Kirche an den Anfang (Kapitel 2). Diesen schliesst sich die Analyse der Entwicklung der Mitgliederzahlen an (Kapitel 3). Die entsprechenden Schlussfolgerungen münden in Massnahmen mit dem Ziel, die Kirchenmitgliedschaft zu stärken (Kapitel 4). Diese Massnahmen betreffen unterschiedliche Ebenen der Kirche und unterschiedliche gesetzliche Grundlagen. Für die Umsetzung schlägt der Synodarat eine zeitliche Staffelung vor (Kapitel 5). Schliesslich betreffen die grundsätzlichen Überlegungen zum Selbstverständnis der Kirche und die vorgeschlagenen Massnahmen für die Stärkung der Kirchenmitgliedschaft nicht nur die Kirchenmitglieder. Das letzte Kapitel thematisiert deshalb den Umgang mit Nichtmitgliedern und insbesondere die Frage von Dienstleistungen für Nichtmitglieder (Kapitel 6).

2 Überlegungen zum kirchlichen Selbstverständnis

"Ich wünsche mir eine Kirche, die ihre Türen weit geöffnet hat. (...)

Ich wünsche eine Kirche, die Menschen aufnehmen kann
und Menschen gehen lassen kann; eine Kirche, die es erträgt,
gebraucht und abgewiesen zu werden." Fulbert Steffensky¹

2.1 Zur theologischen Begründung der Kirche

Das Thema Kirchenmitgliedschaft tangiert grundlegende Fragen des kirchlichen Selbstverständnisses. Was ist Kirche? Wie verhalten sich Kirche und Mitgliedschaft zueinander? Wie offen soll eine Kirche sein? Damit sind Themenbereiche angesprochen, die den Rahmen des vorliegenden Berichts bei weitem sprengen. Die folgenden Überlegungen können deshalb die aufgeworfenen Fragen keinesfalls umfassend beantworten; sie sollen jedoch dazu dienen, die Erläuterungen zur Entwicklung der Mitgliederzahlen und die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der Mitgliedschaft theologisch einzuordnen. Sie tun dies, indem sie Aussagen der aktuellen Kirchenverfassung und Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern aufnehmen und in Richtung einer offenen Kirche mit klaren Konturen akzentuieren. Als Leitmotiv dient das obige Zitat von Fulbert Steffensky; was sich der evangelische Theologe wünscht, soll wegweisend sein für die Reformierte Kirche Kanton Luzern²: Sie soll einladend sein und stark.

¹ Steffensky, Fulbert in: Das Haus, das die Träume verwaltet (1998), S. 27.

² Der vorliegende Bericht verwendet in der Regel - entsprechend dem neuen Erscheinungsbild - die Bezeichnung "Reformierte Kirche Kanton Luzern". In rechtlichen Zusammenhängen erscheint der offizielle Name "Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern".

2.1.1 Kirche ist Dienst am Evangelium³

Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern ist nicht in sich selber begründet, sondern kommt von Gott her und schöpft aus dem Schatz christlicher Traditionen: Sie "lebt aus Gottes Zuwendung zur Welt und zu den Menschen".⁴

Ihre Bestimmung liegt nach dem Wortlaut der Kirchenordnung im Dienst am Evangelium von Jesus Christus. Damit ist einerseits die Absage an eine Beliebigkeit verbunden, welche alles möglich macht. Andererseits führt gerade die Verpflichtung auf das Evangelium Jesu Christi zu einer Offenheit der Welt und den Menschen gegenüber: Kirche ist Kirche für die Welt und für die Menschen. Kirche ist kein Selbstzweck; sie genügt sich nicht selber, sondern sie ist da für jeden, der sich von ihr ansprechen lässt, und für jede, die ihre Angebote in Anspruch nehmen will. Sie ist grundsätzlich da für Mitglieder und für Nichtmitglieder. Auf Grund ihres theologischen Selbstverständnisses muss sich die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern immer wieder öffnen auf die Menschen und auf die Welt hin.

2.1.2 Kirche ist stets zu erneuernde Kirche

"Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern zählt sich zu den aus der Reformation hervorgegangenen und auf Grund der Heiligen Schrift erneuerten und stets zu erneuernden Kirchen".⁵ Sie kann sich nicht auf ihre eigenen Grenzen und Sicherheiten beschränken, sondern muss sich immer wieder in Frage stellen lassen und bereit sein, neue Antworten zu finden auf Herausforderungen der Gegenwart.

Was Kirche ist, steht nicht ein für alle Mal fest. Kirche konstituiert sich vielmehr im gelebten Vollzug. Ihre Existenz und ihr Fortbestand beruhen auf einem stetigen Prozess, der in den biblischen Schriften begonnen hat und sich im täglichen Leben fortsetzt. Amtsträger und Theologinnen sind zwar Fachleute für den christlichen Überlieferungsschatz. Sie bringen ihr Wissen ein und übernehmen eine besondere Verantwortung; aber sie haben keinen Anspruch auf die "richtige" Interpretation. Die Erfahrungen und Erwartungen aller Menschen sind relevant; was sie bewegt und wie sie ihr Leben deuten, ist prägend dafür, was Kirche heute ist.

2.1.3 Kirche ist vielfältig

Die Kirche ist Kirche in der Welt und bei den Menschen. Sie lebt daraus, dass Gott zur Welt kam. Sie steht in der Nachfolge dessen, der solidarisch war mit den Randständigen und ernst nahm, was Menschen beschäftigte.

Die gegenwärtige Lebenswirklichkeit ist pluralistisch. Menschen können und müssen heute aus einer Fülle von Sinn- und Gestaltungsangeboten diejenigen auswählen, die ihnen entsprechen. Das ist eine Herausforderung für die Kirche, weil sie sich nicht (mehr) auf ein Deutungsmonopol berufen kann. Die Vielfalt ist aber ihrem Wesen nicht fremd. Die biblische Überlieferung an sich ist vielfältig, und umso mehr sind es die christlichen Traditionen: Gott hat sich in einem Menschen offenbart; Nachfolgerinnen und Nachfolger Jesu haben ihre Erfahrungen in vier Evangelien und verschiedenen Schriften festgehalten.

Als Kirche, die sich an der Bibel orientiert und auf die Menschen einlässt, ist die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern deshalb eine vielfältige Kirche. Sie lässt die Vielfalt zu und fühlt sich nicht bedroht von ihr. Sie kann auch mit unterschiedlichen Antworten auf die Herausforderung des Evangeliums leben und sucht "im Vertrauen auf Gottes Geist gemeinsame Wege"⁶.

2.2 Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern

Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie versteht sich als Volkskirche. Als reformierte Kirche in der Diaspora befindet sie sich in einer Minderheitensituation. Sie besteht aus den Kirchgemeinden und deren Mitgliedern, die gemäss Kirchenverfassung § 4 gleichzeitig Mitglieder der Kantonalkirche sind.

³ Kirchenordnung der Ev.-Ref. Kirche des Kantons Luzern Art. 1.

⁴ Kirchenordnung der Ev.-Ref. Kirche des Kantons Luzern, Art. 2.1.

⁵ Kirchenverfassung der Ev.-Ref. Kirche des Kantons Luzern § 1, Abs. 1.

⁶ Kirchenordnung der Ev.-Ref. Kirche des Kantons Luzern, Art. 2.3.

2.2.1 Die Evangelisch-Reformierte Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Von ihrer Konstitution her ist die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.⁷ Im Gegensatz zur privat-rechtlichen Organisation eines Vereins nach ZGB Art. 60ff., basierend auf der Freiheit des Einzelnen, seine Meinung auszudrücken und seine Interessen auszuleben, erkennt der Staat der Kirche eine allgemeine und öffentliche Bedeutung zu. Mit diesem Status sind wesentliche Rechte verbunden: Die Kirche ist eine wichtige Ansprechpartnerin des Kantons in religiösen Angelegenheiten, hat direkten Zugang zu kantonalen Institutionen (z.B. Unterricht, Seelsorge in Gefängnissen und Spitälern) und kann sich über staatlich eingezogene Kirchensteuern finanzieren. Auf der anderen Seite ist sie durch ihren Status eingebunden in öffentliche Strukturen und verpflichtet zu einer kritischen Solidarität gegenüber dem Staat und allen seinen Bürgerinnen und Bürgern. Angesichts der zunehmend multikulturellen Zusammensetzung der Gesellschaft ist die öffentlich-rechtliche Anerkennung sowohl Privileg als auch Verpflichtung. Es gilt, zu ihr Sorge zu tragen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sorgfältig und bewusst wahrzunehmen.

2.2.2 Die Evangelisch-Reformierte Kirche als Volkskirche

Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern ist "als Volkskirche die Gemeinschaft der im Kanton Luzern wohnenden und sich zu ihr zählenden Protestanten."⁸ In ihr versammeln sich Menschen nicht in erster Linie aufgrund eines bestimmten gemeinsamen Bekenntnisses. Vielmehr fühlen sich ihre Mitglieder aus Tradition zugehörig und/oder suchen hier nach Antworten auf existentielle Fragen.

Als Volkskirche stellt die Kirche keine Bedingungen auf für einen Eintritt. Sie macht nicht einmal die Taufe zur Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Sie hat auch keine rechtlichen Möglichkeiten, Menschen von der Mitgliedschaft auszuschliessen. Die Mitgliedschaft beruht allein auf dem Entscheid religiös mündiger Menschen.

Die Volkskirche ist ihrem Wesen nach eine offene Kirche. So bringt sie zum Ausdruck, dass das Evangelium allen Menschen gilt. Deshalb können die Angebote der Kirche auch nicht grundsätzlich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt sein. Insbesondere die Gottesdienste, die Bildungsangebote, die kulturellen Veranstaltungen, die Seelsorge und die Diakonie richten sich an alle Menschen. Mit ihrem Verständnis als Volkskirche bringt die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern zum Ausdruck, dass sie sich zur ganzen Gesellschaft in Beziehung setzen will und bereit ist, entsprechend ihren Möglichkeiten Verantwortung zu übernehmen.

2.2.3 Die Evangelisch-Reformierte Kirche als Minderheit

Gegenüber der römisch-katholischen Kirche befindet sich die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern in einer deutlichen Minderheitenposition. Sie ist deshalb daran interessiert, Hand zu bieten zur ökumenischen Zusammenarbeit, wo immer dies möglich und sinnvoll ist; alleine kann sie wenig bewirken. Andererseits muss sie sich besonders aktiv, sorgfältig und wachsam darum bemühen, präsent zu sein in Staat und Gesellschaft und ihr spezifisches Profil zu zeigen als Kirche für die Welt und in der Welt; als Kirche, die gemäss den skizzierten Merkmalen dem Evangelium dient, sich stets erneuert und der Vielfalt Raum gibt.

2.2.4 Die Evangelisch-Reformierte Kirche als Mitgliederorganisation

Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern gibt es nicht ohne Mitglieder. Diese stellen ihrer Kirche Finanzmittel, Zeit und Engagement zur Verfügung. Die Kirche ist auf sie angewiesen. Insofern versteht sich die Evangelisch-Reformierte Kirche als Mitgliederorganisation. Sie unterscheidet sich von einer Dienstleistungsorganisation, auch wenn sie gewisse Dienste leistet, die als Dienstleistungen verstanden werden können.

Die Kirchenmitglieder sind zunächst Mitglieder einer bestimmten Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinden setzen den Dienst am Evangelium um im gottesdienstlichen Leben, in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge, Diakonie und in anderen Lebensäusserungen. "Sie schaffen Raum für Begegnungen mit Gott und mit Menschen. Sie fördern die Gemeinschaft der Gemeindeglieder. Sie unterstützen ein kritisches Verantwortungsbewusstsein in öffentlichen Angelegenheiten und setzen sich ein für Solidarität mit Benachteiligten und sozial Geschwächten nah und fern."⁹ In den Kirchge-

⁷ Verfassung des Kantons Luzern § 79 Abs. 1.

⁸ Kirchenverfassung der Ev.-Ref. Kirche des Kantons Luzern § 1, Abs. 1.

⁹ Kirchenordnung der Ev.-Ref. Kirche des Kantons Luzern, Art. 3.

meinden findet das kirchliche Leben vor Ort statt; hier konkretisiert sich die Mitgliedschaft und erweist es sich, inwiefern Kirche gebraucht und gelebt wird.

2.3 Stärkung der Kirchenmitgliedschaft

Kirchenmitgliedschaft ist längst keine Selbstverständlichkeit mehr. Ein Teil der Menschen, welche die Kirche anspricht und die kirchliche Angebote in Anspruch nehmen, gehören entweder nur noch zufällig oder gar nicht mehr zu ihr. Heute muss die Kirche um ihre Mitglieder werben. Sie ist deshalb an einer möglichst starken Präsenz in der Gesellschaft interessiert und muss sich im religiösen Wettbewerb behaupten. Sie braucht vor Ort, in der Öffentlichkeit, in den Medien und im Dialog mit unterschiedlichen Gesprächspartnern eine positive Selbstdarstellung und gute Öffentlichkeitsarbeit.¹⁰ Dadurch trägt die Kirche zu einer Stärkung der Mitgliedschaft bei. Sie muss sich dabei der spezifischen Aspekte der Kirchenmitgliedschaft bewusst sein.

2.3.1 Mitgliedschaft ist selbstbestimmt

Mitgliedschaft in der Kirche bezieht sich sowohl auf deren theologische Begründung als auch auf die empirische Gestalt. Das heisst: Es gehören dazu ein Bezug zu Gott und ein Bezug zur Organisation.

Der Bezug zu Gott lässt sich nicht normieren. Er steht allen Menschen offen und ist mit unterschiedlichen Erwartungen und Erfahrungen verbunden. Glaube ist prinzipiell frei und kann nicht auf bestimmte Formen von Kirchlichkeit festgelegt werden. Gerade in reformatorischer Perspektive liegt es an jedem Menschen, selber zu entscheiden, welches die seinem Glauben und seiner sozialen Situation angemessene Form kirchlicher Bindung ist.¹¹ Deshalb muss es die reformierte Kirche grundsätzlich begrüssen, wenn sich die Menschen heute mehr und mehr die Freiheit nehmen, den Grad ihrer Zugehörigkeit zur Kirche selber zu bestimmen.

2.3.2 Mitgliedschaft manifestiert sich vielfältig

Der Bezug zur Kirche als Organisation ist heute sehr unterschiedlich ausgeprägt. Nicht alle Menschen, die sich im Kanton Luzern als "evangelisch-reformiert" bezeichnen, fühlen sich der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern gleichermassen zugehörig. Es gibt eine Vielfalt von Lebensbezügen, in welchen Gläubige zur Kirche stehen; es gibt unterschiedliche Rhythmen, unterschiedliche Formen und unterschiedliche Intensitäten.

Religionssoziologisch sind die verschiedenen Formen kirchlicher Bindung mehrfach untersucht worden. Je nach Studie werden verschiedene Gruppen gebildet. Eine gute Möglichkeit ist die Unterscheidung zwischen

- (1) vereinsförmig-aktiver Zugehörigkeit, auch als "Kerngemeinde" bezeichnet;
- (2) punktueller Wahrnehmung des kirchlichen Angebots, die sich oft in einer positiven Beziehung zu einer konkreten Person manifestiert und/oder an bestimmten Wendepunkten im Leben zum Tragen kommt;
- (3) distanzierter Zugehörigkeit zur Gesamtinstitution Kirche, welche sich in einer Verbindung mit bestimmten Zielsetzungen, (oft sozial-diakonischen) Angeboten, Orten oder Riten äussert;
- (4) distanzierter Zugehörigkeit ohne erkennbare Beziehung.¹²
- (5) Zusätzlich zu nennen ist diejenige Gruppe von Menschen, welche Dienste der Kirche als Dienstleistungen in Anspruch nehmen (wollen), ohne der Kirche zugehörig zu sein.

2.3.3 Mitgliedschaft zwischen Freiheit und Zugehörigkeit

Zwischen Freiheit des Glaubens und Zugehörigkeit zur Organisation besteht ein Spannungsfeld. Einerseits hat die Kirche aufgrund ihres theologischen Selbstverständnisses die Mündigkeit ihrer Mitglieder nicht nur anzuerkennen, sondern auch zu fördern. Sie muss damit umgehen können, dass sich Menschen selber entscheiden, ob und in welchem Ausmass sie ihr zugehörig sein wollen.

¹⁰ Stolz, Fritz in: M. Krieg/H.J. Luibl (Hrsg.): Was macht die Kirchengemeinde aus? (1998), S. 20.

¹¹ Hermelink, Jan, in: Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands VELKD (2005), S. 19.

¹² Müller (Barben-), Christoph D. in: M. Krieg/H.J. Luibl (Hrsg.): Was macht die Kirchengemeinde aus? (1998), S. 22ff.

Andererseits hat die Kirche den Auftrag, Mitglieder zu gewinnen, zu bewegen und mit ihnen etwas zu bewirken. Sie muss Ansprüche stellen, sich professionalisieren und Leitungsaufgaben übernehmen. Zudem erfordert Mitgliedschaft auch von den Mitgliedern ein gewisses Mass an Interesse, Engagement und Überzeugung.

In der Spannung zwischen Freiheit und Zugehörigkeit liegt nicht nur eine Herausforderung für die Kirche, sondern auch eine Chance zur Stärkung der Mitgliedschaft. Es geht nicht darum, das Spannungsfeld aufzulösen, sondern beiden Polen Beachtung zu schenken: Freiheit ernst zu nehmen und Zugehörigkeit zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für den Umgang mit Mitgliedern als auch mit Nichtmitgliedern.

2.3.4 Jede Mitgliedschaft ist wertvoll

Wer Mitglied der Kirche ist, soll sich ernst genommen und willkommen fühlen. Bestehende Mitgliedschaften gilt es zu würdigen und zu pflegen. Grundlegend dafür ist die Anerkennung von Unterschieden, sowohl bezüglich der Motivation, zur Kirche zu gehören, als auch bezüglich der Ausgestaltung der Mitgliedschaft. Mitglied ist nicht gleich Mitglied. Die Kirche braucht deshalb differenzierte Strategien und Angebote für die verschiedenen oben skizzierten Gruppen.

Oft ist kirchliche Arbeit noch zu sehr auf die erste der genannten Gruppen, die Kerngemeinde fokussiert. In vielen Köpfen gelten sie als die "richtigen", "guten" Mitglieder. Neben denjenigen Gläubigen, welche ihre Zugehörigkeit zur Kirche vereinsförmig-aktiv leben wollen, sind jedoch auch die anderen Mitglieder für die Kirche wertvoll und unverzichtbar. Sie begleiten kirchliche Arbeit teilweise mit grosser Sympathie, manchmal mit kritischer Energie und mit Überzeugung, auch wenn dies nicht immer offensichtlich ist und selten direkt ausgedrückt wird. Zudem tragen sie mit ihren Steuern dazu bei, dass die Kirche ihren Auftrag erfüllen kann. Sie wollen und dürfen nicht nur geduldet werden.

Ein konkretes Beispiel dafür sind diejenigen Mitglieder, welche in erster Linie bei den Kasualien in Erscheinung treten (Taufen, Trauungen, Abdankungen, Konfirmationen). In der Praxis von Kirchengemeinden spielen sie zwar längst eine wesentliche Rolle. Aber in vielen Konzepten sind es immer noch "bloss Kasualchristen", die "nicht eigentlich" zur Kirche gehören. Praktisch-theologische Forschung zeigt deutlich, dass viele Menschen den Wunsch nach einer nur punktuellen Berührung mit der Kirche hegen.¹³ Dies gilt es ernst zu nehmen und wertzuschätzen.

2.4 Grosszügiger Umgang mit Nichtmitgliedern

Gegenüber Menschen, die nicht, noch nicht oder nicht mehr zur Kirche gehören, ist ein grosszügiges Verhalten angezeigt. Wer nicht Mitglied ist, soll sich eingeladen fühlen bei der Reformierten Kirche Kanton Luzern. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Nichtmitglieder kirchliche Dienste beanspruchen. In Form ihrer Angebote, bei Kasualien und anderen Gottesdiensten, in Unterricht und Erwachsenenbildung, im diakonischen Bereich und in der Seelsorge wird das Evangelium Jesu Christi erfahrbar. Die Kirche hat deshalb erstens eine Verpflichtung dazu und zweitens ein Interesse daran, gegenüber Nichtmitgliedern grosszügig zu sein.

Die Verpflichtung leitet sich aus ihrer Bestimmung und ihrer Konstitution ab. Kirche darf nicht kleinlich sein, weil sie "aus Gottes Zuwendung zur Welt und zu den Menschen" lebt¹⁴; sie kann aus der Fülle schöpfen und soll freigebig mit dem umgehen, was sie bekommen hat. Kirche darf auch nicht kleinlich sein, weil sie als öffentlich-rechtliche Institution zur Solidarität mit allen Menschen verpflichtet ist; sie darf sich nicht in ihre eigenen Grenzen zurückziehen, sondern muss darauf sinnen, der Gesellschaft zu dienen.

Zudem wird die Kirche heute auch als Akteurin auf einem Markt religiöser Angebote wahrgenommen. Dementsprechend ist jeder diakonische oder seelsorgerliche Dienst, den sie gegenüber Nichtmitgliedern erbringen kann, potentiell eine Chance, ihre Vorzüge an die Frau/an den Mann zu bringen, ihr Profil zu zeigen und ihren Auftrag zu erfüllen.

In einer gewissen Spannung zu dieser Offenheit steht die Solidarität mit den Kirchenmitgliedern, die durch ihre finanziellen Beiträge und ihre Mitarbeit die Angebote der Kirche erst ermöglichen. Deshalb sollen die kirchlichen Angebote für Nichtmitglieder nicht einfach beliebig und umfassend als Dienstleistungen zu haben oder generell gratis sein. Es ist zu unterscheiden zwischen kirchlichen Handlungen, die auf Grund ihres Charakters an die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft

¹³ Z.B. Wagner-Rau, Ulrike in: Segensraum. Kasualpraxis in der modernen Gesellschaft (2000), S. 17.

¹⁴ Kirchenordnung der Ev.-Ref. Kirche des Kantons Luzern, Art. 2.1.

Kirche gebunden sind, und solchen, für die eine Kirchenmitgliedschaft nicht zwingend erforderlich ist. Diese sollen dann durchaus auch etwas kosten - sowohl bezüglich der Anforderungen als auch in finanzieller Hinsicht. Aber sie müssen aus einer einladenden Grundhaltung heraus erbracht werden.

Nach diesen grundsätzlichen Überlegungen zum Selbstverständnis der Kirche und dessen Folgen für den Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, folgt nun eine detaillierte Analyse der Mitgliederzahlen und ihrer Entwicklung.

3 Die Entwicklung der Mitgliederzahlen der Reformierten Kirche Kanton Luzern

3.1 Erhebung der Mitgliederzahlen

Die Verantwortung für die Erhebung der Mitgliederzahlen liegt bei den Kirchgemeinden. Diese Erhebung ist insbesondere bei denjenigen Kirchgemeinden recht aufwändig, deren Gemeindegebiet mehrere politische Gemeinden umfasst, da mit verschiedenen Gemeindeverwaltungen zusammengearbeitet werden muss. In diesem Umstand liegt wohl einer der Gründe, dass die Mitgliederzahlen der vergangenen Jahre in den Kirchgemeinden nur teilweise verfügbar sind. Ein anderer Grund mag darin liegen, dass die Kirchgemeinden in der Vergangenheit nicht genügend sensibilisiert waren für die Bedeutung ihrer Mitgliederzahlen und deren Entwicklung.

Vollständige Mitgliederzahlen von allen Kirchgemeinden existieren nur für die Jahre der Volkszählungen. Auf Grund der unterschiedlichen Herleitung (siehe unten) sind die Zahlen der Volkszählungen jedoch mit den Zahlen der Kirchgemeinden nicht identisch. Die Differenz liegt in der Regel im Bereich von zwei bis drei Prozentpunkten¹⁵. Eine Differenz in dieser Grössenordnung lässt sich in der Tat auch für diejenigen Luzerner Kirchgemeinden nachweisen, die für die Volkszählungsjahre zusätzlich über eigene Mitgliederzahlen verfügen.

Die Kantonalkirche hat die Mitgliederzahlen bisher nicht systematisch erfasst, sondern von den Kirchgemeinden entgegengenommen, die Erhebungen durchführten. Eine Auswertung erfolgte nicht. Die Zahlen der Volkszählungen wurden jeweils in den Visitationsberichten publiziert, jedoch nicht analysiert und ausgewertet (Ausnahme Volkszählung 2000). Im vorliegenden Bericht findet sich erstmals eine umfassende Zusammenstellung der Entwicklung der Mitgliederzahlen der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Luzern, die sowohl die Zahlen der Volkszählung als auch die Zahlen der Kirchgemeinden - soweit vorhanden - mit einbezieht.

3.2 Statistik der reformierten Kirchenmitglieder im Kanton Luzern seit 1970

3.2.1 Zahlen der Volkszählungen

Seit der ersten Volkszählung im Jahr 1850 wird die Religionszugehörigkeit erfasst. Wurde anfänglich nach der "Konfession" gefragt, lautet die entsprechende Frage seit 1990: "Welcher Kirche oder Religionsgemeinschaft gehören Sie an?"

Die Zahlen der Volkszählungen zur Kirchenmitgliedschaft beruhen demnach auf dem subjektiven Zugehörigkeitsempfinden der Befragten. Dieses muss sich nicht zwingend decken mit der Zugehörigkeit auf Grund der Mitgliederregister der Kirchgemeinden bzw. den entsprechenden Daten der politischen Gemeinden. In diesem Unterschied liegt der Grund der Differenz zwischen den Zahlen der Volkszählung und den Zahlen der Kirchgemeinden.

Die folgende Tabelle enthält die Zahlen der Volkszählungen seit 1970. Diese zeigen unterschiedliche, teilweise gar gegensätzliche Entwicklungen. Für die meisten Landgemeinden resultiert eine

¹⁵ Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut St. Gallen (2008): "Katholische Kirche in der Schweiz", S. 26. (Die Untersuchung enthält auch für die reformierte Kirche relevante Zahlen.)

stetige Zunahme der Mitgliederzahlen. Den stärksten Mitgliederrückgang verzeichnet die Kirchgemeinde Luzern, wobei die Entwicklung in den einzelnen Teilkirchgemeinden ebenfalls unterschiedlich ausfällt. Die nach Teil-Kirchgemeinden aufgeschlüsselten Zahlen finden sich im Anhang (Tabelle 6).

Tabelle 1: Reformierte Wohnbevölkerung im Kanton Luzern gemäss Volkszählungen

Kirchgemeinde	1970	1980	1990	2000	Entwicklung 1990 > 2000
Dagmersellen	495	587	817	1'011	+ 23%
Escholzmatt	713	670	835	954	+ 14%
Hochdorf	839	1'312	2'063	2'338	+ 13%
Luzern	30'416	28'539	29'896	25'825	- 14%
Reiden	1'594	1'623	1'798	1'791	0%
Sursee	1'986	2'956	4'271	4'587	+ 7%
Willisau-Hüswil	1'675	1'644	1'872	1'832	- 2%
Wolhusen	994	967	1'118	1'088	- 3%
Total	38'712	38'298	42'670	39'426	- 7.6%

Quelle: Eidgenössische Volkszählungen, Bundesamt für Statistik

Die unterschiedliche Entwicklung der Mitgliederzahlen zeigt sich sowohl in Bezug auf die Kirchgemeinden als auch in Bezug auf die drei beobachteten Jahrzehnte.

Mit Ausnahme der Kirchgemeinde Luzern weisen alle Kirchgemeinden von 1970 bis 2000 eine Mitgliederzunahme aus. Das stärkste Wachstum verzeichnen die Kirchgemeinden Hochdorf, Sursee und Dagmersellen. In den 80er Jahren weisen alle Kirchgemeinden eine positive Bilanz aus. In den 70er und 90er Jahren ist sie etwa je zur Hälfte positiv und negativ. Verhältnismässig am stärksten gewachsen sind in den 90er Jahren die Kirchgemeinden Dagmersellen, Escholzmatt und Hochdorf.

Für das letzte von der Volkszählung erfasste Jahrzehnt resultiert auf kantonaler Ebene insgesamt ein Rückgang der Mitglieder von rund 8%. Die Reformierte Kirche Kanton Luzern liegt damit leicht unter dem gesamtschweizerischen Rückgang von 9% in diesem Zeitraum. Den grössten Rückgang der Luzerner Kirchgemeinden in diesem Zeitraum verzeichnet mit 14% die Kirchgemeinde Luzern, wobei die Abnahme in den Teilkirchgemeinden der Stadt Luzern gar 22% ausmacht. Diese Entwicklung entspricht dem gesamtschweizerischen Trend des Rückgangs vor allem in Städten und städtischen Gebieten. Dieser starke Rückgang konnte - wegen der Grösse der Kirchgemeinde Luzern - durch die Mitgliederzunahme in der Mehrheit der Landgemeinden nicht wettgemacht werden.

3.2.2 Zahlen der Kirchgemeinden

Die Mitgliederzahlen der Kirchgemeinden sind nicht lückenlos verfügbar. Teilweise sind die Zahlen gar nicht erhoben oder nicht archiviert worden. Teilweise waren sie elektronisch nicht erfasst und eine Aufbereitung für diesen Bericht wäre mit einem zu grossen Aufwand verbunden gewesen. Ein Vergleich der Zahlen der Kirchgemeinden mit den Zahlen der Volkszählungen ist deshalb nur bedingt möglich.

Die folgende Tabelle enthält die von den Kirchgemeinden auf Grund ihrer Mitgliederregister bzw. den Daten der politischen Gemeinden gemeldeten Mitgliederzahlen für die Volkszählungsjahre ab 1970 sowie die aktuellen Zahlen des Jahres 2007. Letztere ermöglichen einen Blick über die Volkszählung 2000 hinaus auf die aktuelle Entwicklung.

Einzelne der von den Kirchgemeinden gemeldeten Zahlen stimmen exakt mit denjenigen der Volkszählungen überein. Da eine solche Übereinstimmung aus den oben erwähnten Gründen (Kp. 3.1) äusserst unwahrscheinlich ist, liegt der Schluss nahe, dass die Zahlen der Volkszählungen

durch die Kirchgemeinden adaptiert wurden. (Diese Zahlen sind in der Tabelle in Klammern gesetzt, ebenfalls die daraus resultierenden Prozentzahlen.) Wo von den Kirchgemeinden für das Jahr 2000 keine eigenen Zahlen genannt werden konnten, wurden die Zahlen aus dem Visitationsbericht 1999 übernommen.

Tabelle 2: Reformierte Wohnbevölkerung im Kanton Luzern gemäss Angaben der Kirchgemeinden

Kirchgemeinde	1970	1980	1990	2000	Entwicklung 1990 > 2000	2007	Entw. 00 > 07
Dagmersellen	(495)	(587)	(817)	*1056	(+ 29%)	1'153	+ 9%
Escholzmatt	(713)	665	757	*970	+ 28%	**986	+ 2%
Hochdorf		1'302	1'918	2'429	+ 27%	2'632	+ 8%
Luzern			28'950	26'928	- 7%	26'475	- 2%
Reiden				*1796		1'907	+ 6%
Sursee			(4'271)	4'610	(+ 8%)	5'144	+ 12%
Willisau-Hüswil				*2000		1'974	- 1%
Wolhusen				*1000		1'065	+ 7%
Total			***41'501	40'789	(- 1.7%)	41'336	+ 1.3%

Quelle: Meldungen der Kirchgemeinden für den vorliegenden Bericht mit Ausnahme der * markierten Zahlen. Diese sind dem Visitationsbericht 1999 entnommen. Sie beruhen auf damaligen Angaben der Kirchgemeinden für das Jahr 1999. Die Zahl von Reiden betrifft das Jahr 1998.

** Diese Zahl betrifft das Jahr 2005.

*** Bei denjenigen Gemeinden, die für das Jahr 1990 keine eigenen Zahlen nennen konnten, wurden für die Berechnung des Totals die Zahlen der Volkszählung eingesetzt.

(Bei den in Klammern gesetzten Zahlen handelt es sich um solche, die zwar als kircheneigene Zahlen gemeldet wurden, jedoch wohl als von den Kirchgemeinden adaptierte Zahlen der Volkszählung zu interpretieren sind.)

Auf Grund der unvollständigen Zahlen lassen sich aus der Zusammenstellung nur beschränkt Schlussfolgerungen ziehen. Insbesondere lässt sich die Entwicklung der Mitgliederzahlen bis 1990 gar nicht und von 1990 bis 2000 nur teilweise nachvollziehen.

Das stärkste Wachstum von 1990 bis 2000 weisen auf Grund der kircheneigenen Zahlen die Kirchgemeinden Escholzmatt und Hochdorf auf. Eine negative Bilanz zeigt die Kirchgemeinde Luzern. Auf Grund der fehlenden Zahlen lassen sich für die übrigen Kirchgemeinden keine gesicherten Aussagen machen.

Da für die Jahre 2000 (bzw. 1998/99) und 2007 vollständige Zahlen vorliegen, lassen sich immerhin für diese Periode klare Erkenntnisse gewinnen: Die Mehrheit der Kirchgemeinden verzeichnet eine Zunahme der Mitglieder, am stärksten die Kirchgemeinde Sursee mit 12%. Der Mitglieder-rückgang der Kirchgemeinde Luzern hat sich deutlich abgeschwächt: von 7% in den 90er Jahren auf 2%. Insgesamt resultiert für das Gebiet des ganzen Kantons eine leichte Zunahme der Mitglieder von 1.3%.

3.2.3 Vergleich der Zahlen

Ein Vergleich der Mitgliederzahlen der Volkszählung mit denjenigen der Kirchgemeinden ergibt kein einheitliches Bild.

Eine Übereinstimmung ist feststellbar bei der Entwicklungstendenz (Tabelle 3, rechte Spalte). Sie geht pro Kirchgemeinde entweder in Richtung Zunahme oder in Richtung Abnahme.

Unterschiede zeigen sich bei den absoluten Zahlen (Tabelle 3, Spalten 1990 und 2000): Dabei sind die Zahlen der Volkszählung teilweise höher, teilweise aber auch tiefer als die Zahlen der Kirchgemeinden. Das lässt den Schluss zu, dass sich die Menschen einerseits auch nach einem Kirchenaustritt noch als "reformiert" verstehen und deklarieren. Andererseits ist es auch möglich,

dass man sich nicht als reformiert versteht und deklariert trotz (noch?) bestehender Kirchenmitgliedschaft.

Die Unterschiede lassen sich zum Teil auch erklären durch fehlende Angaben bei den Volkszählungen. So hat die Anzahl derjenigen Personen zugenommen, welche die Frage der religiösen Zugehörigkeit nicht beantworteten. Bei der Volkszählung 2000 waren dies im Kanton Luzern 3.7 % der Befragten.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlen von 1990 und 2000 sowie die entsprechende Entwicklung im Vergleich der Volkszählungszahlen mit den kirchgemeindeeigenen Zahlen im Überblick.

Tabelle 3: Entwicklung der reformierten Wohnbevölkerung im Kanton Luzern im Vergleich

Kirchgemeinde	Quelle	1990	2000	Entwicklung 1990 > 2000
Dagmersellen	VZ	817	1'011	+ 23%
	KG	(817)	*1056	(+ 29%)
Escholzmatt	VZ	835	954	+ 14%
	KG	757	*970	+ 28%
Hochdorf	VZ	2'063	2'338	+ 13%
	KG	1'918	2'429	+ 27%
Luzern	VZ	29'896	25'825	- 14%
	KG	28'950	26'928	- 7%
Reiden	VZ	1'798	1'791	0%
	KG		*1'796	
Sursee	VZ	4'271	4'587	+ 7%
	KG	(4'271)	4'610	(+ 8%)
Willisau-Hüswil	VZ	1'872	1'832	- 2%
	KG		*2'000	
Wolhusen	VZ	1'118	1'088	- 3%
	KG		*1'000	
Total	VZ	42'670	39'426	- 7.6%
	KG	**41'501	40'789	***- 1.7%

Quelle: Zeilen VZ: Eidgenössische Volkszählungen, Bundesamt für Statistik
Zeilen KG: Angaben der Kirchgemeinden

* Zahlen für das Jahr 1999 aus dem Visitationsbericht 1999. Die Zahl von Reiden betrifft das Jahr 1998.

** Bei denjenigen Gemeinden, die für das Jahr 1990 keine eigenen Zahlen nennen konnten, wurden für die Berechnung des Totals die Zahlen der Volkszählung eingesetzt.

*** Da für die Berechnung dieser Zahl nicht ausschliesslich kirchgemeindeeigene Mitgliederzahlen verwendet werden konnten, ist sie nur bedingt aussagekräftig (Erläuterung siehe unten).

(Bei den in Klammern gesetzten Zahlen der Kirchgemeinden handelt es sich um solche, die zwar als kirchgemeindeeigene Zahlen gemeldet wurden, jedoch wohl als von den Kirchgemeinden adaptierte Zahlen der Volkszählung zu interpretieren sind.)

Auf Grund der vorliegenden Zahlen lässt sich nur bei den drei Kirchgemeinden Escholzmatt, Hochdorf und Luzern die Entwicklung in den Jahren 1990 bis 2000 vergleichen. Dieser Vergleich zeigt einen frappanten Unterschied zwischen den Zahlen der Volkszählung und denjenigen der Kirchgemeinden: Bei den beiden Landgemeinden Escholzmatt und Hochdorf ist die Zunahme auf Grund der Kirchgemeindezahlen doppelt so gross wie auf Grund der Volkszählung. Bei der Kirchgemeinde Luzern "halbiert" sich der Mitgliederrückgang bei den Kirchgemeindezahlen gegenüber den Zahlen der Volkszählung.

Dieser Unterschied lässt sich damit erklären, dass im Jahr 1990 die Zahlen der Volkszählung höher, im Jahr 2000 jedoch tiefer sind als diejenigen der Kirchgemeinden.

Das Total der absoluten Mitgliederzahlen ist zwar sowohl bei der Volkszählung als auch bei den Kirchgemeindezahlen im Jahr 2000 tiefer als im Jahr 1990, das heisst es besteht ein Mitglieder-rückgang. Dessen Ausmass variiert jedoch je nach Quelle. Gemäss den Zahlen der Volkszählung beträgt der Rückgang 7.6%. Der Rückgang auf Grund der Zahlen der Kirchgemeinden lässt sich (wegen der teilweise fehlenden Zahlen für das Jahr 1990) nur bedingt ausweisen. Die verfügbaren Zahlen lassen jedoch auf einen Rückgang von 1.7% schliessen, der somit markant geringer ist als der Rückgang aufgrund der Zahlen der Volkszählung.

3.3 Die Ursachen der Mitgliederentwicklung in den Jahren 1990 - 2000

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass sich die Mitgliederzahlen in den verschiedenen Kirchgemeinden unterschiedlich entwickelt haben. So nahm die Mitgliederzahl auf kantonaler Ebene in den Jahren 1990 bis 2000 um insgesamt 712 Mitglieder ab. Diese Zahl resultiert einerseits aus einem Rückgang in der Kirchgemeinde Luzern von 2'022 Mitgliedern und andererseits aus einem Zuwachs von 1'310 Mitgliedern in der Mehrheit der andern Kirchgemeinden.

In diesem Bericht steht die Entwicklung der Mitgliederzahl auf kantonaler Ebene im Zentrum. Eine differenzierte Analyse der Entwicklung einzelner Kirchgemeinden kann nicht vorgenommen werden. Die Kirchgemeinden haben jedoch die Möglichkeit, auf Grund des nachfolgend dargelegten Modells die konkrete Entwicklung für ihr Gemeindegebiet nachzuvollziehen.

Die Ausführungen über die Ursachen der Entwicklung der Mitgliederzahlen in diesem Kapitel basieren auf den Zahlen der Kirchgemeinden. Sie geben am genauesten Auskunft über die effektiven Mitgliedschaften. Nur wo diese fehlen, wurde auf die Zahlen der Volkszählung zurückgegriffen.

Die Veränderung der Mitgliederzahlen kann auf drei hauptsächliche Ursachen zurückgeführt werden:

1.) Kircheneintritte und Kircheng Austritte

Die Kircheneintritte und -austritte werden durch die Kantonalkirche seit den 70er Jahren jährlich erhoben. Seit Beginn der Erhebung übersteigen die Zahlen der Austritte diejenigen der Eintritte, ergibt sich also ein negativer Saldo.

2.) Geburten und Todesfälle bzw. Taufen und Bestattungen

Im Auftrag des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK) werden die kirchlichen Amtshandlungen bzw. Kasualien (Taufen, Trauungen, Abdankungen, Konfirmationen), die in den Kirchgemeinden vollzogen wurden, regelmässig erhoben. Die Zahlen wurden jeweils im Anhang der Visitationsberichte publiziert, jedoch nicht näher ausgewertet. Von Bedeutung für den vorliegenden Bericht sind die Zahlen der Taufen und Abdankungen. Weil die Anzahl der Beerdigungen seit längerem diejenige der Taufen übersteigt, ergibt sich eine negative Kasualdifferenz.

3.) Zuwanderung und Abwanderung

Zur Berechnung des Wanderungsgewinns bzw. Wanderungsverlusts der reformierten Bevölkerung im Kanton Luzern existieren keine Statistiken. Die entsprechende Zahl wurde aus der Differenz der beiden andern Faktoren und der gesamten Veränderung der Mitgliederzahlen errechnet. Diese Berechnung ergibt einen positiven Wanderungssaldo.

Die folgende Tabelle fasst die Veränderung der Mitgliederzahl in den Jahren von 1991 bis 2000 und deren drei Ursachen zusammen. Die Zahlen für die einzelnen Jahre finden sich im Anhang.

Tabelle 4: Veränderung der Mitgliederzahlen 1991 bis 2000 der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern nach Ursachen

Rückgang total	Saldo der Ein- und Austritte	Kasualdifferenz	Wanderungssaldo
- 712	- 1'888	- 381	+ 1'557

Quelle (ohne Wanderungssaldo): Visitationsberichte der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Der negative **Saldo der Ein- und Austritte** resultiert aus 2'346 Austritten und 458 Eintritten. Er stellt den bedeutendsten Faktor für den Rückgang der Mitgliederzahlen dar. Immerhin konnten knapp 20% der Kirchengaustritte durch Eintritte kompensiert werden. Die Zahlen für die einzelnen Jahre sind in Tabelle 7 im Anhang aufgeführt. Auf die Gründe für den Kirchengaustritt wird in Kapitel 3.4 eingegangen.

Die negative **Kasualdifferenz** ergibt sich aus der Differenz von 3'441 Taufen und 3'822 Beerdigungen in den Jahren 1991 bis 2000. Die Zahlen für die einzelnen Jahre sind in Tabelle 9 im Anhang aufgeführt.

Die Entwicklung hin zu einer negativen Kasualdifferenz beruht hauptsächlich auf Veränderungen in der Altersstruktur der Gesellschaft. Ein Geburtenrückgang führt zwangsläufig zu weniger Taufen. Zum kleineren Teil liegt der Rückgang bei den Taufen auch darin begründet, dass reformierte Eltern ihre Kinder nicht mehr in jedem Fall taufen lassen. Oft begründen Eltern diesen Schritt damit, dass sie den Kindern diese Entscheidung überlassen wollen. Faktisch wird aus dem Taufaufschub jedoch mindestens teilweise ein Taufverzicht.

Ein weiterer Faktor ist, dass ausgetretene Personen auf eine Taufe ihrer Kinder verzichten - bzw. auf Grund bestehender kirchlicher Regelungen verzichten müssen.

Der **Wanderungssaldo** konnte auf Grund fehlender Erhebungen nur aus der Differenz der übrigen Zahlen errechnet werden. Diese Berechnung ergab einen Wanderungsgewinn von 1'557 Reformierten, welcher auf kantonaler Ebene den negativen Saldo bei den Kirchengaustritten in den Jahren 1991 bis 2000 annähernd wettmachte.

Dieser Wanderungsgewinn kann zwar nicht statistisch verifiziert werden, weil der Kanton Luzern bei der Wanderungsbewegung die Religionszugehörigkeit der Zu- und Wegzöger nicht erfasst. Wird er jedoch in den Zusammenhang der für den Kanton Luzern vorhandenen allgemeinen Zahlen gestellt, erscheint der positive Wanderungssaldo plausibel.

Der Kanton Luzern verzeichnete in den Jahren 1991 bis 2000

- bei den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern einen Wanderungsverlust von 4'628 Personen
- bei den ausländischen Personen einen Wanderungsgewinn von rund 14'000 Personen.¹⁶

Abgestützt auf die Tatsache, dass der Ausländeranteil bei den Reformierten im Kanton Luzern 6% beträgt, könnte auf einen Wanderungsgewinn von 840 ausländischen Personen geschlossen werden.

Der andere Anteil des Wanderungsgewinns, ca. 700 Personen, müsste auf die Zuwanderung von Schweizerinnen und Schweizern zurückzuführen sein. Wie lässt sich ein solcher Wanderungsgewinn bei den reformierten Schweizerinnen und Schweizern erklären, angesichts des ausgewiesenen Wanderungsverlusts bei allen Schweizerinnen und Schweizern?

Der Anteil der Reformierten an der gesamten Schweizerbevölkerung beträgt ca. 33%, der Anteil der Reformierten an der Luzerner Bevölkerung hingegen lediglich ca. 12%. Rein rechnerisch müsste deshalb bei den Zuzögern der Anteil der Reformierten grösser sein als bei den Wegzögern. Damit liesse sich erklären, weshalb in der Beobachtungsperiode bei den reformierten Schweizer Bürgerinnen und Bürgern im Kanton Luzern - entgegen dem allgemeinen Trend - ein Wanderungsgewinn resultieren konnte.

Einen Einfluss auf den Wanderungssaldo haben auch die sogenannten "stillen Austritte", die bei einem Wohnortwechsel vollzogen werden, indem man sich am neuen Wohnort nicht mehr als reformiert anmeldet. Diese Austritte können statistisch nicht erhoben werden, da die Kirchenmit-

¹⁶ Quelle: LUSTATnews des Amtes für Statistik des Kantons Luzern vom 13. Juni 2007.

gliedschaft nur auf Kirchgemeindeebene administrativ erfasst wird. So bedeutet im Grunde jeder Wohnortwechsel einen Kirchenaustritt am alten Ort und einen Kircheneintritt am neuen Ort.

Wie bereits mehrfach erwähnt, verlief die Entwicklung der Mitgliederzahlen in den verschiedenen Kirchgemeinden unterschiedlich. Die obige auf kantonaler Ebene durchgeführte Berechnung der drei Faktoren Eintritts-/Austrittssaldo, Kasualdifferenz und Wanderungssaldo ist deshalb für die einzelnen Kirchgemeinden nur bedingt aussagekräftig. Um die Gründe für ihren Mitgliederzuwachs bzw. -rückgang zu erfahren, muss jede Kirchgemeinde diese Berechnung mit ihren eigenen Zahlen durchführen.

3.4 Austrittsgründe

Die Austrittsgründe werden von den austretenden Mitgliedern in ihrem Austrittsschreiben erfahrungsgemäss mehrheitlich nicht genannt. Es ist den Kirchgemeinden überlassen, ob und in welcher Form sie nachfragen wollen. Eine systematische Erfassung und Auswertung der Austrittsgründe auf kantonaler Ebene ist deshalb nicht möglich.

Die Kirchgemeinde Luzern hat im Jahr 2001 die Austrittsgründe zusammengestellt. Hauptsächliche Nennungen in den 154 Austrittsschreiben dieses Jahres waren:

- 93 ohne Begründung bzw. persönliche Gründe
- 20 Übertritt zum röm.-kath. Glauben
- 13 Glaube möglich ohne Institution Kirche
- 7 finanzielle Gründe

Nur ein Mal wurde als Austrittsgrund eine negative Erfahrung mit der Kirche genannt.

Eine der wichtigeren schweizerischen Untersuchungen der vergangenen Jahre zur Erhebung der Austrittsgründe ist die Ökumenische Basler Kirchenstudie. Sie fusst auf einer repräsentativen Befragung der Basler Bevölkerung sowie der Mitarbeitenden der evangelisch-reformierten Kirche (ERK) und der römisch-katholischen Kirche (RKK) Basel Stadt im Jahr 1998. Anlass für die Durchführung war insbesondere der massive Rückgang der Mitgliederzahlen in den davor liegenden 25 Jahren: Die Mitgliederzahl der ERK schwand auf 45%, diejenige der RKK auf 33% des ursprünglichen Bestandes. Die Studie enthält grundlegende Erkenntnisse, die sich auch auf andere Kirchen übertragen lassen.

Als die drei wichtigsten Austrittsgründe zeigten sich:

- Austritt aus Enttäuschung
- Austritt wegen der Kirchensteuern
- Austritt, da die Kirche als zu rückständig erfahren wird

Die weiteren Austrittsgründe, nach denen gefragt wurde (Austritt wegen fehlendem Glauben, Austritt wegen anderer Religion, Austritt weil Kirche zu fortschrittlich) spielen eine untergeordnete Rolle. Die Umfrage erfolgte anonym und zum grossen Teil mehrere Jahre nach dem erfolgten Austritt. Die Ergebnisse wurden verglichen mit einer Befragung von aktuellen Mitgliedern, die angaben, über einen Kirchenaustritt nachzudenken. Als hauptsächliche mögliche Austrittsgründe zeigten sich dieselben Gründe wie bei den bereits Ausgetretenen. Allerdings rangierte die Kirchensteuer an erster Stelle. Entgegen der häufig geäusserten Meinung, die Kirchenaustritte erfolgten hauptsächlich aus finanziellen Überlegungen, macht dieses Ergebnis "deutlich, dass die Kirchensteuer nicht den alleinigen Austrittsgrund ... darstellt"¹⁷, sondern weitere Gründe eine entscheidende Rolle spielen.

3.5 Prognose zur Mitgliederentwicklung

Eine verlässliche Prognose zur künftigen Entwicklung der Mitgliederzahlen ist schwierig zu erstellen. Die **Kirchenaustritte** - in den Jahren 1990 bis 2000 auf kantonaler Ebene der bedeutendste Faktor für den Rückgang der Mitgliederzahlen - können nicht einfach gestoppt werden. Sie sind Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung, die nicht rückgängig gemacht werden kann. Allenfalls

¹⁷ Bruhn, Manfred/Grözinger, Albrecht (Hrsg.) (2000): Kirche und Marktorientierung, S. 81.

lässt sich die Zahl der Austritte durch geeignete Massnahmen reduzieren oder zu einem etwas grösseren Teil als bisher kompensieren, wenn es gelingt, die Zahl der Eintritte zu erhöhen.

Es ist anzunehmen, dass auch das Geburtendefizit weiter zunehmen und zu einer sich verstärkenden negativen **Kasualdifferenz** führen wird. In den Jahren 1990 bis 2000 ist die Kasualdifferenz für einen Sechstel des Mitgliederrückgangs der Kantonalkirche verantwortlich. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura Solothurn rechnen beispielsweise damit, dass "im Jahr 2030 nahezu doppelt so viele Reformierte sterben, wie geboren werden."¹⁸ Dass sich die negative Kasualdifferenz auch in der Reformierten Kirche Kanton Luzern seit 1992 zunehmend verstärkt hat, zeigt ein Vergleich der durchschnittlichen Zahlen der Vierjahres-Perioden von 1992 bis 2007:

Tabelle 5: Entwicklung der Kasualdifferenz in den Jahren 1992 bis 2007

Periode	Durchschnittliche jährliche Kasualdifferenz
1992 - 1995	- 28
1996 - 1999	- 71
2000 - 2003	- 113
2004 - 2007	- 108

Quelle: Visitationsberichte der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, bzw. Meldungen an den SEK.

Weiterhin werden auch die **demographischen Veränderungen** eine grosse Rolle spielen. In den Jahren 1990 bis 2000 bilden sie auf kantonaler Ebene den grössten Wachstumsfaktor bezüglich Mitgliederzahl. Auf die Zu- und Abwanderung hat die Kirche jedoch praktisch keinen Einfluss. Diese wird je nach wirtschaftlicher Situation und ebenso für die verschiedenen Kirchgemeinden im Kanton Luzern unterschiedlich ausfallen.

Soweit die ausführliche Analyse der Mitgliederzahlen und ihrer Entwicklung. Aufgrund des nachgewiesenen und prognostizierten Rückgangs an Mitgliedern ist eine Stärkung der Kirchenmitgliedschaft unerlässlich. Im Folgenden wird erläutert, welche Massnahmen der Synodalrat dazu ins Auge gefasst hat.

4 Massnahmen zur Stärkung der Kirchenmitgliedschaft

Die aufgezeigten und erläuterten Zahlen zeigen: Kirchenmitgliedschaft ist heute für viele Menschen keine Selbstverständlichkeit mehr. Deshalb gilt es, bestehende Mitgliedschaften zu würdigen und die Beziehungen zu den Mitgliedern in Wertschätzung unterschiedlicher Mitgliedschaftstypen zu pflegen. Wer Mitglied der Kirche ist, soll sich ernst genommen und willkommen fühlen. Die Stärkung der Mitgliedschaft muss der Kirche zunehmend ein wichtiges Anliegen werden. Das bedeutet nicht, dass sich der Förderung und Stärkung der Mitgliedschaft alles andere unterordnen muss und diese letztlich zum Selbstzweck wird. Die Hauptaufgabe der Kirche ist nicht ihre Selbsterhaltung, sondern der Dienst am Evangelium. Die Stärkung der Mitgliedschaft hat zum Ziel, der Kirche die Weiterführung dieses Auftrags zu ermöglichen.

In diesem Sinn sind die nachfolgend aufgeführten Massnahmen darauf ausgerichtet, die Kirchenmitgliedschaft zu stärken. Es sind Massnahmen auf verschiedenen Ebenen. Gemeinsam ist ihnen, dass sie nur in Zusammenarbeit und Partnerschaft mit den Kirchgemeinden umgesetzt werden können. Das gilt auch dort, wo es bei der konkreten Massnahme nicht explizit erwähnt ist.

¹⁸ Demografisches Porträt der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Medienorientierung 1. Mai 2007).

Die Massnahmen werden jeweils mit einigen Sätzen erläutert und begründet und anschliessend kurz zusammengefasst. Sie sind bewusst noch nicht bis ins letzte Detail erarbeitet, da die konkrete Ausarbeitung in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden geschehen soll.

4.1 Regelmässige Erhebung und Auswertung der Mitgliederzahlen

Die Kirche in ihrer gegenwärtigen sozialen Gestalt als Volkskirche ist eine Mitgliederorganisation. Die Stärkung der Mitgliedschaft beginnt beim Umgang mit den Mitgliederzahlen. Die sorgfältige Führung der Mitgliederkartei bringt zum Ausdruck, dass der Kirche jedes Mitglied wichtig ist. Zudem ermöglicht sie gezielte Planungs- und Konzeptarbeit auf der Ebene von Kirchgemeinden und Kantonalkirche.

Die festgestellte Differenz zwischen den Zahlen der Volkszählung und den kircheneigenen Zahlen zeigt vor allem eines deutlich: Es ist unabdingbar, dass die Kirchgemeinden über eigene Mitgliederzahlen verfügen, und zwar sowohl über aktuelle Zahlen als auch über Zahlen früherer Jahre, um deren Entwicklung zu dokumentieren und daraus Schlüsse ziehen zu können. In Zukunft werden die durch die Kirchgemeinden erhobenen Mitgliederzahlen eine noch grössere Bedeutung erhalten, da die Volkszählungen voraussichtlich nur noch Stichproben und Hochrechnungen beinhalten. Umso mehr müssen die Mitgliederzahlen auf Gemeinde- und Kantonsebene vorhanden sein.

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen hat in den vergangenen Jahren deutlich stärkere Resonanz in den Medien gefunden als früher, und sie wird auch häufiger thematisiert. Meist wird dabei die Kirche als an Mitgliedern und demzufolge auch an Bedeutung verlierende Organisation dargestellt. Hier muss die Kirche reagieren und auf Grund eigener Zahlen ein differenzierteres Bild zeichnen können. Wenn die Kirche beispielsweise aufweisen kann, dass es auch wachsende Kirchgemeinden gibt, so dient dies einer positiven Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit.

So wäre es im Zusammenhang mit der Publikation der Zahlen der Volkszählung 2000 wichtig gewesen, diese auf Grund der eigenen Zahlen relativieren zu können. Nicht um das Problem des Mitgliederrückgangs zu verharmlosen, sondern um zu verhindern, dass der Öffentlichkeit das einseitige Bild einer Kirche im Rückwärtsgang präsentiert wird. Denn ein solches Bild entfaltet Wirkung, auch wenn es nicht mit der Realität übereinstimmt. Umgekehrt kann eine differenzierte Darstellung der Entwicklung einen wichtigen Beitrag leisten zu einer starken Präsenz der Kirche in der Gesellschaft. Die kompetente und differenzierte Kommunikation der Veränderung ihrer Mitgliederzahlen und deren Ursachen kann das Vertrauen in die Kirche stärken und auch bei insgesamt rückläufigen Zahlen ein positives Signal setzen.

Massnahme:

4.1 Definition von Standards zur jährlichen Erhebung und Auswertung der Mitgliederzahlen sowohl auf der Ebene der einzelnen Kirchgemeinden als auch auf der Ebene der Kantonalkirche.

4.2 Pflege der Mitgliederbeziehung

Die Zunahme der Kirchenglieder hat dazu geführt, dass die Kirchen die Abhängigkeit von ihren Mitgliedern verstärkt wahrnehmen. Da die Gewinnung neuer Mitglieder nur begrenzt möglich ist, liegt es nahe, sich um diejenigen zu bemühen, die ihre Mitgliedschaft (noch) aufrecht erhalten. Dabei geht es insbesondere darum, die Kirchenmitglieder differenzierter zu sehen, und nicht nur zwischen "Kerngemeinde" und "kirchlich Distanzierten" zu unterscheiden, wie dies in der praktischen Gemeindegliederarbeit oft geschieht. (Siehe Kp. 2.3.2 und 2.3.3.) Diejenigen Mitglieder, die nicht an kirchlichen Gemeinschaftsanlässen teilnehmen, sollen nicht abgewertet werden. Hier sind insbesondere die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefordert. Die bereits erwähnte Ökumenische Basler Kirchenstudie hat festgestellt, dass das religiöse Profil der Mitarbeitenden demjenigen des vereinsförmig-aktiven Mitgliedschaftstypus sehr ähnlich ist (die Basler Kirchenstudie nennt diesen Typus "gemeinschaftsorientiert".) Deshalb sei es kein Zufall, "dass diese

Gruppe im Angebotsprofil pastoraler Tätigkeit besondere Berücksichtigung findet. Eine Kirche, die für alle ihre Mitglieder da sein möchte, wird die anderen Typen von Kirchenmitgliedschaft verstärkt wahrnehmen müssen".¹⁹

Angesichts der Tatsache, dass die Kirchensteuer einen wichtigen Austrittsgrund darstellt, kommt besonders der transparenten Information über die Verwendung der Steuergelder eine hohe Bedeutung zu. Auch diejenigen Mitglieder, die nicht oder nur selten kirchliche Angebote in Anspruch nehmen, sollen wissen, dass ihre Beiträge Sinn machen und einen "guten Zweck" erfüllen.

Massnahmen:

- 4.2.1 Analyse der eingesetzten Mittel im Hinblick auf die Notwendigkeit der Beziehungspflege mit allen Mitgliedern
- 4.2.2 Planung und Durchführung von zielgruppenorientierter Kommunikation
- 4.2.3 Sporadischer oder regelmässiger Dankesbrief an die Mitglieder
- 4.2.4 Information über die Verwendung der Steuergelder
- 4.2.5 Membercard mit Information "Was bringt mir die Kirchenmitgliedschaft"
- 4.2.6 Einführung von "Mitgliederpreisen" bei Angeboten, die sich nicht nur an Mitglieder richten

4.3 Öffentlichkeitsarbeit als Bindeglied zu den Mitgliedern

Die Bedeutung einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit wurde von den Kirchen in den vergangenen Jahren mehr und mehr erkannt. Die Luzerner Kantonalkirche hat diesbezüglich mit der Schaffung der Fachstelle Öffentlichkeitsarbeit ein deutliches Zeichen gesetzt.

In der Öffentlichkeitsarbeit geht es nicht nur darum, der nichtkirchlichen bzw. nichtreformierten Öffentlichkeit das Profil und die Angebote der reformierten Kirche bekannt zu machen oder deren Existenz in Erinnerung zu rufen. Die öffentliche Präsenz der Reformierten Kirche Kanton Luzern und ihrer Kirchengemeinden hat auch die Funktion, Identifikationsmöglichkeiten für ihre Mitglieder und die Mitarbeitenden zu schaffen.

Es weckt positive Gefühle, zu einer Organisation zu gehören, die in den Medien präsent ist, die in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Es ist motivierend, sich in einer Organisation zu engagieren, die durch ihre mediale Präsenz gesellschaftliche Bedeutung aufweist und relevante Themen aufgreift. Auf diese Weise trägt die öffentliche Präsenz der Kirche zur Stärkung der Mitgliedschaft bei.

Massnahme:

- 4.3.1 Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchengemeinden durch Sensibilisierung und regelmässige Weiterbildungsangebote der Kantonalkirche.
- 4.3.2 Einführung des neuen Erscheinungsbildes in den Kirchengemeinden.
- 4.3.3 Öffentlichkeitsarbeit zu den Kasualien weiter ausbauen und aktiv auf die Mitglieder zugehen (z.B. Hochzeitsmesse)

4.4 Qualitätsförderung

Die Frage nach der Qualität der Angebote war lange Zeit ein Tabu in der kirchlichen Arbeit und ist es teilweise heute noch. Die Treue zum Auftrag der Kirche wurde und wird als wichtiger eingeschätzt als die Qualität der Umsetzung. Hemmend für die Auseinandersetzung mit der Thematik wirkte auch die Frage: Lässt sich die Qualität kirchlicher Arbeit überhaupt messen, und wenn ja, wie?

Diese gewiss nicht einfach zu beantwortende Frage darf die Kirche nicht daran hindern, sich mit der Qualität ihrer Angebote auseinander zu setzen. Denn diese spielt eine Rolle, ob ausgesprochen oder nicht. Das liegt einerseits daran, dass heutige Menschen ein anderes Qualitätsbewusstsein haben als frühere Generationen. Gründe dafür sind gemäss Albrecht Grözinger, Ordinarius für Praktische Theologie an der Universität Basel, der leichtere Zugang zu "ästhetischen Produkten und Ereignissen" (Filme, Konzerte, Gemälde) wie auch die grossen technischen Fortschritte (z.B.

¹⁹ Bruhn, Manfred/Grözinger, Albrecht (Hrsg.) (2000):, Kirche und Marktorientierung, S. 220.

Ansprüche an musikalische Klangqualität). Seiner Ansicht nach wird diese "ästhetische Versiertheit" im kirchlichen Kontext oft unterschätzt. Eine für kirchliche Mitarbeitende heute unbedingt erforderliche Kompetenz sei deshalb die Qualitätskompetenz. Diese bedeute zweierlei: Zum einen die Fähigkeit, die Qualitätskompetenz der Bevölkerung realistisch einzuschätzen, zum andern die Kompetenz, "im eigenen Tätigkeitsfeld qualitative Standards zu entwickeln, die ihrerseits der Qualitätswahrnehmung der Bevölkerung standzuhalten vermögen."²⁰

Die Qualität eines Angebotes spielt auch deshalb eine grössere Rolle als früher, weil die Menschen heute die Möglichkeit haben, zwischen verschiedenen Angeboten auszuwählen. Die Qualitätsentwicklung muss deshalb in der Kirche vom Tabu zur Selbstverständlichkeit werden. Dabei ist ein umfassendes Qualitätsmanagement nicht nur auf die "Qualität der Leistung" begrenzt, sondern hat auch die "Qualität der Prozesse" und die "Qualität der Führung" im Auge²¹. Deshalb gilt es, nicht nur die Qualitätskompetenz der Mitarbeitenden, sondern auch das Qualitätsbewusstsein aller Verantwortlichen zu fördern.

Massnahme:

4.4 Kantonalkirche und Kirchgemeinden entwickeln gemeinsam ein Programm zur umfassenden Qualitätsförderung der kirchlichen Arbeit. In dieses werden auch die bereits bestehenden Projekte der Qualitätsförderung (z.B. Mitarbeitergespräche) einbezogen.

4.5 Weiterbildung in Gestaltung von Kasualien

Viele Kirchenmitglieder nehmen heute insbesondere oder nur noch in bestimmten Lebenssituationen ein kirchliches Angebot in Anspruch (siehe Kp. 3.3). Die Kasualhandlungen haben sich dadurch zu einer entscheidenden Kontaktgelegenheit zwischen der Kirche und ihren Mitgliedern entwickelt, die deren Verhältnis zur Institution entscheidend prägt. Umso wichtiger ist es, dass diese Begegnungen gelingen.

Zudem nehmen nicht mehr alle Kirchenmitglieder selbstverständlich die kirchlichen Amtshandlungen in Anspruch. Wie vieles in unserer heutigen Gesellschaft ist auch diese Entscheidung zu einer Frage der Wahl geworden. Wo Menschen wählen können, bestimmt die Qualität eines Angebotes die Entscheidung mit.

Dazu kommt, dass sich die Lebensläufe entstandardisiert haben; Lebensformen sind vielfältig geworden. Neben den traditionellen Kasualien zu Geburt, Hochzeit und Tod kann dieser Entwicklung durch das Angebot kirchlicher Feiern in verschiedenen Lebenssituationen begegnet werden (Pensionierung, runde Geburtstage, Scheidung, Alterspartnerschaft, Patchwork-Familie, ...).

Notwendig und dem reformierten Verständnis der Mündigkeit von Kirchenmitgliedern angemessen ist eine partnerschaftliche Haltung allen Mitgliedern gegenüber und ein Ernstnehmen ihrer Bedürfnisse. Damit ist nicht gemeint, dass alle möglichen Bedürfnisse einfach befriedigt werden müssen. Vielmehr bedeutet es, die Kasualpraxis als eine der wichtigsten kirchlichen Aufgaben in der Spätmoderne strategisch zu stärken und operativ einzubinden. Die im Rahmen von Kasualfeiern entstandenen Begegnungen gilt es vermehrt produktiv zu nutzen.

Von Seiten der Pfarerschaft ist für diese Begegnungen einerseits eine theologische Offenheit erforderlich und andererseits eine Versiertheit im Umgang mit nichttraditionellen Gottesdienstelementen.

Massnahme:

4.5 Die Kantonalkirche fördert in Zusammenarbeit mit dem Pfarrkapitel die Weiterbildung im Bereich der Gestaltung von traditionellen Kasualien und neuen Feiern in verschiedenen Lebenssituationen.

²⁰ Bruhn, Manfred/Grözinger, Albrecht (Hrsg.) (2000): Kirche und Marktorientierung, S. 229.

²¹ "Einführung ins Qualitätsmanagement", Seminarunterlage der SAQ QUALICON für die Weiterbildungstagung des Pfarrkonvents der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 4. Juni 2008.

4.6 Erhebung von Mitgliederbedürfnissen

Zur Stärkung der Mitgliedschaft kann es sinnvoll sein, mehr über die Bedürfnisse der Mitglieder zu erfahren. Allerdings ist der Nutzen entsprechender Erhebungen umstritten. So hat die Ökumenische Basler Kirchenstudie (siehe Kp. 2.4.) gezeigt, dass sich die Erwartungen der Ausgetretenen an die Kirche nicht grundlegend von den Erwartungen der Kirchenmitglieder unterscheiden. Kirchengemeinden lassen sich deshalb durch die Erhebung von Mitgliederbedürfnissen kaum verhindern. Zudem befinden sich die Kirchen in einem ständigen Prozess der Anpassung an die Bedürfnisse ihrer Mitglieder. Umfragen bezüglich Mitgliederbedürfnissen machen allenfalls begrenzt auf eine lokale Kirchengemeinde einen gewissen Sinn. Kantonale oder regionale Umfragen führen jedoch nicht weiter und können kaum handlungsleitend sein, da die Angebotspaletten der Kirchengemeinden unterschiedlich sind.

Massnahme:

4.6 Die Kantonalkirche klärt bei den einzelnen Kirchengemeinden und Teil-Kirchengemeinden ab, ob sie an der Durchführung einer Mitgliederbefragung interessiert sind, und entwickelt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den interessierten Kirchengemeinden ein Konzept.

4.7 Erhebung der Austrittsgründe

Die Erhebung der Austrittsgründe wird in den verschiedenen Kantonalkirchen unterschiedlich gehandhabt. In den Reformierten Kirchen Bern - Jura - Solothurn beispielsweise ist der Kirchgemeinderat gehalten, für jeden Austritt ein Formular auszufüllen und auf einem Beiblatt die Austrittsgründe zu vermerken. Die Reformierte Landeskirche Aargau verzichtet seit kurzer Zeit auf die Erfassung der Austrittsgründe, da deren Erhebung in den Kirchengemeinden unterschiedlich gehandhabt wird und deshalb kaum vergleichbare Daten entstehen. Die Austrittsgründe sind durch Studien und punktuelle Erhebungen im Grossen und Ganzen erfasst, soweit dies möglich ist (siehe Kapitel 3.4). Der Aufwand für eine regelmässige und umfassende Erhebung und Auswertung der Austrittsgründe im Kanton Luzern wäre angesichts des vermutlich geringen Erkenntnisgewinns unverhältnismässig gross. Es ist auch anzunehmen, dass von den Austretenden zum Zeitpunkt ihres Austritts vielfach nicht die tatsächlichen Austrittsgründe genannt werden, da die Anonymität nicht gewährleistet ist.

Sinnvoll ist es jedoch, den Umgang mit Kirchenaustritten im Kanton Luzern zu koordinieren. Insbesondere gilt es sicherzustellen, dass sowohl ein Abschied stattfindet und gleichzeitig die Brücke zu einem möglichen späteren Wiedereintritt geschlagen wird.

Massnahme:

4.7 Die Kantonalkirche definiert in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden Standards zum Umgang mit Kirchenaustritten.

4.8 Förderung der Kircheneintritte

Vielversprechender als die Erhebung der Austrittsgründe könnte eine Erhebung und Auswertung der Eintrittsgründe sein. Mit den Eintrittswilligen findet in der Regel ohnehin ein Gespräch statt, oder sie halten auf dem Anmeldeformular ihre Eintrittsgründe fest. Eine Auswertung der Kircheneintritte (z.B. Alter der Eintretenden, Motive) könnte Hinweise auf eine verstärkte Propagierung der Möglichkeit eines Kircheneintritts für Nichtmitglieder geben.

Die Reformierte Landeskirche Aargau hat im Jahr 2006 erstmals die Kircheneintritte detailliert erfasst. Zwei Drittel der Eintretenden waren jünger als 40 Jahre, 42% jünger als 20 Jahre.²²

Nach verschiedenen Kirchen in Deutschland hat auch die Zürcher Landeskirche sogenannte Eintrittsstellen eingerichtet, die einen unkomplizierten (Wieder-)Eintritt in die Kirche ermöglichen sollen. Seit kurzem amtet in der Reformierten Kirche Schaffhausen ein "Mr. Eintritt", der Eintrittswilligen behilflich ist und ihnen zu einer unkomplizierten Aufnahme verhelfen soll. Diese Einrichtung ist auch auf dem Hintergrund der Tatsache zu sehen, dass die Schaffhauser Kirche eine Mitglied-

²² Quelle: Jahresbericht 2006 der Reformierten Landeskirche Aargau.

schaft ausserhalb der Wohnortsgemeinde kennt, für die eine zentrale Anlaufstelle sinnvoll sein kann. Mindestens bewirkt eine solche Stelle eine grössere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit für die Möglichkeit des Kircheneintritts.

Die Einrichtung einer niederschweligen Eintrittsstelle könnte auch für die Luzerner Kantonalkirche eine Option sein. Sie würde ermöglichen, durch spezielle Öffentlichkeitsaktionen oder andere Massnahmen die Möglichkeit eines Kircheneintritts zu propagieren und stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Eine weitere Vereinfachung könnte beispielsweise ein Formular auf der Homepage der Kantonalkirche darstellen, das an eine zentrale Stelle geschickt wird, ohne dass erst noch nach der Adresse des zuständigen Pfarramtes gesucht werden muss.

Massnahmen:

- 4.8.1 Der Synodalrat prüft in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden Möglichkeiten der Förderung und administrativen Vereinfachung des Kircheneintritts und unternimmt die notwendigen Schritte zur Realisierung.
- 4.8.2 Der Synodalrat prüft in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden die Möglichkeit einer Erhebung und Auswertung der Altersstruktur und der Motive der Eintretenden.

4.9 Bündelung/Professionalisierung der Angebote durch Zusammenarbeit

Die auch in der Kirche notwendig gewordene Professionalisierung und Differenzierung der Angebote haben in den vergangenen Jahren in vielen Landeskirchen der Schweiz zur Schaffung von kantonalen Fachstellen geführt, die die Kirchgemeinden in ihrer Arbeit unterstützen sollen. Die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern hat zur Unterstützung der Kirchgemeinden und Professionalisierung der Arbeit auf kantonalkirchlicher Ebene im Jahr 2005 drei Fachstellen geschaffen.

Der wegen rückläufigen Steuereinnahmen teilweise nötig gewordene Stellenabbau kann dazu führen, dass nicht mehr alle Kirchgemeinden über die Ressourcen verfügen, ihre Angebote in bisherigem Umfang weiterführen zu können.

In dieser Situation drängt sich - auch angesichts der knapper werdenden Finanzmittel auf kantonalkirchlicher Ebene - eine verstärkte regionale bzw. kantonale Zusammenarbeit auf. Kirchgemeinden und Kantonalkirche sind herausgefordert, über die Konzentration, Bündelung und Verlagerung der verschiedenen kirchlichen Aufgaben miteinander ins Gespräch zu kommen. Die Frage muss lauten: Welche Aufgaben werden am besten von den Kirchgemeinden am Ort, regional oder von der Kantonalkirche erfüllt. Auch die Aufteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel muss stärker unter dem Aspekt "Wer macht sinnvollerweise was", als unter dem Aspekt "Wieviel müssen die Kirchgemeinden der Kantonalkirche abgeben" betrachtet werden.

Massnahme:

- 4.9 Der Synodalrat setzt eine Arbeitsgruppe ein, welche die Möglichkeiten einer verstärkten regionalen bzw. kantonalen Zusammenarbeit prüfen und die Aufteilung der Aufgaben sowie der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zwischen Kirchgemeinden und Kantonalkirche überprüfen soll.

4.10 Stärkung der Mitgliedschaft durch Flexibilisierung

Die Reformierte Kirche Kanton Luzern kennt zur Zeit nur eine Form der Kirchenmitgliedschaft: die Vollmitgliedschaft in der Kirchgemeinde des aktuellen Wohnorts. Kann sich jemand mit dieser Form der Mitgliedschaft nicht anfreunden, bleibt ihm als Alternative nur der Kirchaustritt. Dem Bedürfnis heutiger Menschen, die Art der Mitgliedschaft in einer Organisation selber zu bestimmen, wird so nur ungenügend entsprochen.

Eine gewisse Wahlmöglichkeit wurde in den vergangenen Jahren von einzelnen Kantonalkirchen (BS, AI/AR, SH, AG) durch die Einführung der freien Wahl der Kirchgemeinde geschaffen: Wenn jemand nicht Mitglied der Kirchgemeinde seines Wohnorts sein möchte, kann er die Kirchgemeinde innerhalb des Kantons frei wählen. Die Einführung einer solchen Wahlmöglichkeit ist auch für

die Reformierte Kirche Kanton Luzern prüfenswert; dafür wäre eine Verfassungsrevision erforderlich.

Eine weitere, radikalere Massnahme, um den verschiedenen Formen und Intensitäten von Zugehörigkeit gerecht zu werden und die Mitgliedschaft zu stärken, wäre die Schaffung verschiedener Formen der Mitgliedschaft, welche es jedem aktuellen oder potentiellen Mitglied erlauben würde, selber zu bestimmen, in welcher Form es seine Kirchlichkeit leben will.

Namentlich könnten alternative, nichtterritoriale Sozialgestalten von Kirche, analog zu den bereits bestehenden Sonderpfarrämtern (z.B. Spitalpfarrämter, Polizeiseelsorge, Hochschuleseelsorge) geschaffen werden. Denn die Ortsgemeinde, zu welcher ein Mitglied aufgrund seines Wohnsitzes zugeteilt wird, ist nicht mehr die einzige und manchmal nicht mehr die sinnvolle Möglichkeit, in einem Lebensbezug zur Kirche zu stehen. Denkbar wäre auch eine punktuelle Mitgliedschaft, analog zum Bezug eines Abonnements, die auf bestimmte Dienstleistungen ausgerichtet ist. Oder eine zugewandte Mitgliedschaft in Form eines Interessentinnen-Kreises, in welchem Sympathisanten zusammengeschlossen sind.

Massnahmen:

4.10.1 Im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision der Kirchenverfassung soll die freie Wahl der Kirchgemeinde als alternative Mitgliedschaftsform geprüft werden.

4.10.2 Der Synodalrat regt beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund an, zu Handen der Mitgliedkirchen alternative Mitgliedschaftsformen in der reformierten Kirche zu prüfen.

4.11 Taufen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes erleichtern

Gemäss Kirchenordnung Artikel 21 Abs. 4 findet die Taufe im Gemeindegottesdienst statt. In begründeten Fällen kann der Synodalrat Ausnahmen bewilligen.

Immer wieder gibt es Eltern, die für diese Form der Durchführung wenig Verständnis aufbringen. Verstärkt wird dieses Unverständnis dadurch, dass die Taufen in der römisch-katholischen Kirche vielfach ausserhalb des Gottesdienstes stattfinden.

Es gibt wichtige Gründe für die Durchführung der Taufe im Rahmen des Gemeindegottesdienstes. Deshalb soll sie in der Regel auch weiterhin im Gemeindegottesdienst stattfinden. Wo Taufeltern sich jedoch nicht dafür entscheiden können, sollte die Pfarrerschaft mehr Spielraum erhalten und in Absprache mit dem Kirchenvorstand eine Taufe auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes durchführen können. Dadurch könnten Taufeltern die Kirche als offene und menschnahe Institution erfahren, die sich auf ihre Bedürfnisse einlässt. Der aus theologischer Sicht wesentliche Bezug zur Gemeinde kann auch in einer Tauffeier ausserhalb des Gemeindegottesdienstes hergestellt werden.

Massnahme:

4.11 Änderung Art. 21 Abs. 4 KiO: "die Taufe wird **in der Regel** im Gottesdienst ... vollzogen. In begründeten Fällen kann **die Pfarrerin in Absprache mit dem Kirchenvorstand** Ausnahmen bewilligen". Um die Ausnahmen in einer gewissen Einheitlichkeit zu regeln, erstellt der Synodalrat unter Einbezug des Pfarrkapitels eine Handreichung.

4.12 Überprüfen der Voraussetzungen für die Konfirmation

Gemäss Kirchenordnung Art. 60 Abs. 1 wird konfirmiert, "wer Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche ist, den Konfirmationsunterricht regelmässig besucht und die Gottesdienstverpflichtung der Kirchgemeinde erfüllt hat".

Die Durchsetzung der Gottesdienstverpflichtung führt immer wieder zu schwierigen Situationen vor der Konfirmation, da es Konfirmandinnen und Konfirmanden gibt, welche die Verpflichtung nicht erfüllt haben. Andere verzichten wegen der Gottesdienstverpflichtung auf den Konfirmandenunterricht und die Konfirmation oder steigen im Lauf des Konfirmandenjahres aus.

Viele erleben den Gottesdienstbesuch als Stress und Zwang; sie sitzen die Gottesdienste häufig einfach ab und erleben Kirche dadurch als langweilig und bedeutungslos.

Mit der Gottesdienstverpflichtung werden die Konfirmanden/innen zu einem Verhalten gezwungen, das nicht demjenigen der grossen Mehrheit der Kirchenmitglieder und meist auch nicht demjenigen ihrer Eltern entspricht. Zudem erhält der Gottesdienst dadurch eine Bedeutung, die ihm nach reformiertem Verständnis nicht zukommt.

Eine Analyse der Nutzung von Kasualhandlungen in den reformierten Kirchen der Schweiz schätzt die Anzahl der Jugendlichen, die sich nicht konfirmieren lassen, auf sieben bis acht Prozent mit steigender Tendenz²³. Ziel sollte sein, möglichst vielen Jugendlichen die Konfirmation und damit einen positiven Abschluss des kirchlichen Unterrichts zu ermöglichen. Ein Abschied von der Unterrichtszeit ohne Konfirmation oder mit negativen Erlebnissen im Zusammenhang mit der Konfirmation kann einen ersten Schritt aus der Kirche hinaus bedeuten.

Massnahme:

4.12 Überprüfen der Voraussetzungen für die Konfirmation (KiO Art. 60) im Zusammenhang mit der geplanten Erarbeitung eines religionspädagogischen Gesamtkonzepts.

5 Zeitliche Staffelung der Massnahmen

Dem Synodalrat ist bewusst, dass mit der Durchführung noch so vieler Massnahmen der Rückgang der Mitglieder nicht gestoppt, sondern allenfalls verlangsamt werden kann. Der Kanton Luzern ist keine Insel. Die Mitglieder entscheiden über ihre Mitgliedschaft auch auf Grund ihrer Erfahrung der Kirche als ganzes, auch in der Öffentlichkeit. Sie entscheiden auf Grund von Einflüssen, die nicht in der Macht der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern liegen. Zuzüger entscheiden auf Grund der Erfahrungen, die sie in ihrer früheren Kirchgemeinde ausserhalb des Kantons Luzern gemacht haben.

Die Reformierte Kirche Kanton Luzern als kleine Kantonalkirche hat nicht die finanziellen und personellen Ressourcen, alle nötigen Massnahmen in kurzer Zeit umzusetzen. Der Synodalrat hat deshalb für die Umsetzung der in Kapitel 4 aufgeführten Massnahmen eine zeitliche Staffelung vorgenommen. Die Auflistung in der entsprechenden Phase betrifft den Beginn der Ausarbeitung der Massnahme und nicht den Abschluss der Umsetzung. Auch an dieser Stelle soll noch einmal festgehalten werden, dass die Massnahmen sich nur in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden umsetzen lassen.

Kurzfristige Ausarbeitung und Umsetzung (Legislatur 2005/2009)

4.1	Definition von Standards zur jährlichen Erhebung und Auswertung der Mitgliederzahlen sowohl auf der Ebene der einzelnen Kirchgemeinden, als auch auf der Ebene der Kantonalkirche.
4.3.1	Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchgemeinden durch Sensibilisierung und regelmässige Weiterbildungsangebote der Kantonalkirche.
4.3.2	Einführung des neuen Erscheinungsbildes in den Kirchgemeinden.
4.3.3	Öffentlichkeitsarbeit zu den Kasualien weiter ausbauen und aktiv auf die Mitglieder zugehen (z.B. Hochzeitsmesse).
4.7	Die Kantonalkirche definiert in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden Standards zum Umgang mit Kircheng Austritten.
4.8.1	Der Synodalrat prüft in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden Möglichkeiten der Förderung und Vereinfachung des Kircheneintritts und unternimmt die notwendigen Schritte zur Realisierung.
4.8.2	Der Synodalrat prüft in Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden die Möglichkeit einer Erhebung und Auswertung der Altersstruktur und der Motive der Eintretenden.

²³ Landert, Charles (2001): Kasualien im Lichte der Statistik, in der Beilage Annex zur Reformierten Presse 44.

4.10.2	Der Synodalrat regt beim Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund an, zu Handen der Mitgliedkirchen alternative Mitgliedschaftsformen in der reformierten Kirche zu prüfen.
--------	--

Mittelfristige Ausarbeitung und Umsetzung (Legislatur 2009/2013)

4.2.3	Sporadischer oder regelmässiger Dankesbrief an die Mitglieder.
4.2.4	Information über die Verwendung der Steuergelder.
4.2.6	Einführung von "Mitgliederpreisen" bei Angeboten, die sich nicht nur an Mitglieder richten.
4.4	Kantonalkirche und Kirchgemeinden entwickeln gemeinsam ein Programm zur umfassenden Qualitätsförderung der kirchlichen Arbeit. In dieses werden auch die bereits bestehenden Projekte der Qualitätsförderung (z.B. Mitarbeitergespräche) einbezogen.
4.5	Die Kantonalkirche fördert in Zusammenarbeit mit dem Pfarrkapitel die Weiterbildung im Bereich der Gestaltung von traditionellen Kasualien und neuen Feiern in verschiedenen Lebenssituationen.
4.6	Die Kantonalkirche klärt bei den einzelnen Kirchgemeinden und Teil-Kirchgemeinden ab, ob sie an der Durchführung einer Mitgliederbefragung interessiert sind, und entwickelt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit den interessierten Kirchgemeinden ein Konzept.
4.9	Der Synodalrat setzt eine Arbeitsgruppe ein, welche die Möglichkeiten einer verstärkten regionalen bzw. kantonalen Zusammenarbeit prüfen und die Aufgabenteilung zwischen Kirchgemeinden und Kantonalkirche überprüfen soll.
4.10.1	Im Rahmen der bevorstehenden Totalrevision der Kirchenverfassung soll die freie Wahl der Kirchgemeinde als alternative Mitgliedschaftsform geprüft werden.
4.11	Änderung Art. 21 Abs. 4 KiO: "die Taufe wird in der Regel im Gottesdienst ... vollzogen. In begründeten Fällen kann die Pfarrerin in Absprache mit dem Kirchenvorstand Ausnahmen bewilligen." Um die Ausnahmen in einer gewissen Einheitlichkeit zu regeln, erstellt der Synodalrat unter Einbezug des Pfarrkapitels eine Handreichung.
4.12	Überprüfen der Voraussetzungen für die Konfirmation (KiO Art. 60) im Zusammenhang mit der geplanten Erarbeitung eines religionspädagogischen Gesamtkonzepts.

Langfristige Ausarbeitung und Umsetzung (Legislatur 2013/2017)

4.2.1	Analyse der eingesetzten Mittel im Hinblick auf die Notwendigkeit der Beziehungspflege mit allen Mitgliedern.
4.2.2	Planung und Durchführung von zielgruppenorientierter Kommunikation.
4.2.5	Membercard mit Information "Was bringt mir die Kirchenmitgliedschaft".

6 Dienstleistungen für Nichtmitglieder

Wenn eine Stärkung der Mitgliedschaft ins Auge gefasst wird, müssen auch die Nichtmitglieder im Blickfeld sein. Kirche soll offen sein für Menschen, die ihr erstmals oder erneut beitreten wollen.

6.1 Grundsätzliche Überlegungen

Von ihrem Selbstverständnis her hat die Kirche einerseits die Verpflichtung, andererseits das Interesse, ihre Dienste nicht nur ihren Mitgliedern anzubieten, sondern auch Menschen, die nicht, noch nicht oder nicht mehr Mitglied sind (siehe Kp. 2.4). Bei der Umsetzung dieses Grundsatzes in die Praxis bestehen verschiedene Schwierigkeiten. So ist zu berücksichtigen, dass Nichtmitglieder teilweise auch nach kirchlichen Handlungen verlangen, die auf Grund der Kirchenordnung Mitgliedern vorbehalten sind oder die auf Grund ihres Charakters nicht bloss Dienstleistungen sind, welche unabhängig von der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft Kirche einfach "konsumiert" werden können.

Zudem öffnet sich hier das Spannungsfeld der Solidarität: Es gilt auch Rücksicht zu nehmen auf die Kirchenmitglieder, die mit ihren Beiträgen die Kirche finanzieren und es nicht ohne weiteres verstehen, wenn Nichtmitglieder kirchliche Dienste in Anspruch nehmen können, ohne die mit der Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Allerdings sollte auch bei den Kirchenmitgliedern das Verständnis dafür gefördert werden, dass die Kirchensteuern nicht in erster Linie eine Leistung darstellen, die den Anspruch auf eine Gegenleistung begründet. Vielmehr sind Kirchensteuern ein Beitrag dazu, "dass die Kirche ihren Auftrag nicht nur gegenüber den Mitgliedern, sondern auch gegenüber der gesamten Gesellschaft erfüllen kann".²⁴

Die Thematik der kirchlichen Dienste für Nichtmitglieder wird in den schweizerischen Kantonalkirchen seit einigen Jahren intensiv und teilweise auch kontrovers diskutiert. Einigkeit besteht darüber, wie eine im Jahr 1999 vom SEK durchgeführte Umfrage gezeigt hat, dass mit einer grundsätzlich offenen Haltung gute Erfahrungen gemacht werden.

6.2 Finanzielle Abgeltung

Umstritten ist die Frage, ob kirchliche Handlungen für Nichtmitglieder als Dienstleistungen verstanden und auf Grund einer Gebührenordnung entsprechend verrechnet werden sollen oder nicht.

Die jüngsten Regelungen stammen von den Landeskirchen Aargau und Zürich. Beide haben auf eine Gebührenordnung verzichtet, schlagen jedoch teilweise Pauschalbeträge zur Abgeltung einzelner Dienstleistungen vor. Sie befürchten, klar definierte Gebühren könnten sich kontraproduktiv auswirken: Sie könnten erst recht zu finanziellen Überlegungen verleiten und die Frage provozieren, ob es nicht kostengünstigere Varianten zum Bezug von kirchlichen Dienstleistungen gebe als die Kirchenmitgliedschaft. Zudem stünden fixe Gebühren im Widerspruch zum sozial abgestuften Beitragssystem der Kirchensteuern, bei dem die Finanzkraft des Einzelnen berücksichtigt wird.

Der Synodalrat hat im Jahr 2000 in einem Kreisschreiben an die Kirchgemeinden Ausführungsbestimmungen betreffend Gewährung kirchlicher Dienste an Nichtmitglieder erlassen (KS 2/2000). Die darin festgehaltenen Richtlinien und Empfehlungen sind nach wie vor gültig. Sie betreffen insbesondere die Taufe, den Religions- und Konfirmandenunterricht, die Konfirmation, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, die Trauung und die Beerdigung. Der Synodalrat beabsichtigt, dieses Kreisschreiben zu überarbeiten und insbesondere dem Wunsch der Kirchgemeinden nach einheitlicher Regelung der finanziellen Abgeltungen Rechnung zu tragen.

Im Folgenden werden die geltenden Bestimmungen kurz skizziert und erste Vorstellungen genannt, in welche Richtung sie weiterentwickelt werden sollen mit Zuspitzung auf die Frage der Gebührenregelung. Auf Grund der oben angeführten Überlegungen möchte der Synodalrat auf die Ausarbeitung einer fixen Gebührenordnung verzichten. Eine solche würde zudem dem Missver-

²⁴ Kosch, Daniel (2007): Kirchliche Gebühren für Nichtmitglieder? in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, S. 119-138

ständnis Vorschub leisten, die Inanspruchnahme kirchlicher Dienste funktioniere nach dem Prinzip "Leistung" und "Gegenleistung". Dadurch würde der Eindruck gefördert, dass Nichtmitglieder bei entsprechender Bezahlung einen Anspruch auf bestimmte kirchliche Dienste geltend machen könnten. Dies hätte eine Schwächung der Kirchenmitgliedschaft zur Folge.

Der Synodalrat schlägt eine für die Kirchgemeinden verbindliche Regelung mit einem gewissen Spielraum aus sozialen Rücksichten vor. Massgebende Kriterien sind Offenheit, Solidarität und Stärkung der Mitgliedschaft.

6.3 Taufe

Gemäss KiO Art. 21 Abs. 1 muss mindestens ein Elternteil des Täuflings evangelisch-reformiert sein. In diesem Fall ist die Taufe ohnehin gebührenfrei.

Mit der Taufe verpflichten sich die Eltern, ihr Kind in den christlichen Glauben einzuführen. Die Kirchenmitgliedschaft mindestens eines Elternteils macht deshalb Sinn. Die Taufe für Kinder von Nichtmitgliedern soll auch in Zukunft nicht erlaubt werden. Stattdessen gilt es darauf hinzuwirken, dass zumindest ein Elternteil anlässlich der Taufe des Kindes resp. in Verbindung mit dem Taufwunsch für das Kind der Kirche (wieder) beitrifft.

Die Frage einer Gebührenregelung stellt sich deshalb nicht.

6.4 Religions- und Konfirmandenunterricht

KiO Art. 52 hält fest, dass auch ungetaufte Kinder und Jugendliche und solche, deren Eltern nicht Mitglieder der reformierten Kirche sind, am Unterricht teilnehmen können.

Dies soll weiterhin gelten. Allerdings sollen die Eltern darauf hingewiesen werden, dass der kirchliche Unterricht vollumfänglich von der Kirchgemeinde finanziert wird und nur dank der Solidarität der Kirchenmitglieder angeboten werden kann. Deshalb sollen die Eltern auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, ihr Kind für den Eintritt in die Kirche anzumelden, um mit dem dadurch fälligen Anteil Kirchensteuern das in Anspruch genommene Angebot mitzutragen²⁵. Können sie sich nicht zu diesem Schritt entschliessen, sind sie zur Entrichtung eines Solidaritätsbeitrags zwischen Fr. 100.- und Fr. 400.- pro Schuljahr - je nach finanzieller Möglichkeit - aufzufordern. Ein Ausschluss des Kindes aus dem Religionsunterricht soll vermieden werden. Zur klaren Kommunikation und zur Gewährleistung einer einheitlichen Praxis soll den Kirchgemeinden ein Musterbrief zur Verfügung gestellt werden.

6.5 Konfirmation

Gemäss Kirchenordnung Art. 60 Abs. 1 kann nur konfirmiert werden, wer Mitglied der evangelisch-reformierten Kirche ist; entsprechend ist die Konfirmation gebührenfrei.

Die Konfirmation für Nichtmitglieder soll weiterhin nicht möglich sein. Konfessionslose Jugendliche, die sich für den Konfirmandenunterricht interessieren und konfirmiert werden möchten, sollen entsprechend informiert und zum Kircheneintritt eingeladen werden. Die Ermöglichung der Konfirmation für Nichtmitglieder würde eine Schwächung der Kirchenmitgliedschaft bedeuten.

Die Frage einer Gebührenregelung stellt sich deshalb nicht.

²⁵ Gemäss Steuergesetz des Kantons Luzern wird die Kirchensteuer im Verhältnis der Konfessionsangehörigen zur Gesamtzahl der Familienmitglieder erhoben. (StG § 240 Abs. 2)

6.6 Angebote der Kinder- und Jugendarbeit

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen zugänglich sein. Bei Angeboten, für die auch Kirchenmitglieder einen Kostenbeitrag bezahlen müssen (z.B. Kinderlager), soll unterschieden werden zwischen Kostenbeiträgen für Mitglieder und Nichtmitglieder. Die Beiträge für Nichtmitglieder sollen kostendeckend sein. Neben der höheren Kostenbeteiligung durch die Nichtmitglieder hat diese Regelung auch einen die Mitgliedschaft stärkenden Effekt für die Mitglieder.

Die Frage der Kostenbeteiligung bei Teilnehmenden aus andern Landeskirchen soll vor Ort zwischen den jeweiligen Kirchgemeinden geregelt werden.

6.7 Trauung

Die Kirchenordnung hält fest, dass eine kirchliche Trauung verweigert wird, wenn beide Eheleute nicht der reformierten Kirche angehören (Art. 35). Sofern eine der beteiligten Personen Mitglied der Kirche ist, ist die Trauung gebührenfrei.

Brautpaare, die sich kirchlich trauen lassen möchten, sollen darauf hingewiesen und zum Kircheneintritt eingeladen werden. Die Ermöglichung der Trauung für Nichtmitglieder würde eine Schwächung der Kirchenmitgliedschaft bedeuten.

Die Frage einer Gebührenregelung stellt sich deshalb nicht.

6.8 Beerdigung

Gemäss Art. 39 KiO kann für Nichtmitglieder eine kirchliche Abdankung gehalten werden, wenn seelsorgerliche Gründe gegenüber den Angehörigen dafür sprechen. Die Pfarrerin entscheidet nach Rücksprache mit der Präsidentin des Kirchenvorstands.

Bezüglich finanzieller Abgeltung ist im Kreisschreiben 2/2000 festgehalten, dass die Angehörigen den Umständen und finanziellen Möglichkeiten entsprechend zu einer angemessenen Spende angehalten werden sollen, dass aber auf eine Kostenerhebung auch verzichtet werden könne aus Rücksicht auf die Angehörigen, insbesondere wenn diese Mitglieder der Kirche sind. Unabhängig davon sei es aber möglich, die Kosten für Kirchenbenützung, Sigristen- und Organistendienste nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Diese Regelung bietet - wie es reformierter Tradition entspricht - den einzelnen Kirchgemeinden einen grossen Spielraum. Dieser Spielraum wird auch tatsächlich ausgenutzt, wie die Praxis der Kirchgemeinden zeigt. Im Sinne einer vergleichbaren Handhabung innerhalb der Kantonalkirche ist deshalb eine Harmonisierung der finanziellen Abgeltung sinnvoll. Dafür hat sich auch die Konferenz der Kirchgemeinde- und Teilkirchgemeindepräsidien anlässlich ihrer Sitzung im Frühjahr 2005 sowie die Kirchenpflegekonferenz der Kirchgemeinde Luzern in einem Schreiben an den Synodalrat ausgesprochen.

In den bestehenden kantonalkirchlichen Regelungen zur Abgeltung kirchlicher Dienste findet sich bezüglich Gebühren bei Abdankungen die ganze Palette möglicher Varianten - von einem grundsätzlichen Verzicht auf eine Gebühr (ZH) bis zu einer klar definierten Gebührenpauschale von Fr. 1240.- bzw. Fr. 1'810.- (BE-JU-SO). Unterschiedlich wird insbesondere die Frage beantwortet, ob die Arbeit der Pfarrperson entschädigt werden soll oder nicht.

Der Synodalrat sieht bezüglich Gebührenfrage bei Abdankungen für den geplanten Erlass folgende Eckpunkte vor:

- Die Arbeit der Pfarrperson soll nicht entschädigt werden. Damit kann zum Ausdruck gebracht werden, dass die reformierte Kirche, die bei einer Abdankung insbesondere durch die Pfarrperson repräsentiert wird, als Volkskirche und im Sinne der in Kapitel 2 des Berichts erläuterten Offenheit für alle da ist.

- Für die weiteren anfallenden Kosten (Kirchenbenützung, Sigristen- und Organistendienst) soll gemäss den entsprechenden Reglementen der Kirchgemeinden Rechnung gestellt werden.
- Zusätzlich sollen die Angehörigen zu einer Spende für einen konkreten Arbeitsbereich der Kirchgemeinde eingeladen werden, den sie aus einigen Vorschlägen selber auswählen können (z.B. Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Frauenarbeit, Sozialarbeit, kirchliches Hilfswerk). Damit erhalten sie die Möglichkeit, für den in Anspruch genommenen Dienst ihre Wertschätzung und Dankbarkeit zu zeigen und trotz der Nichtmitgliedschaft ihres verstorbenen Angehörigen einen Solidaritätsbeitrag an die Kirche zu leisten. Wichtig ist, dass kein Druck erzeugt wird und sich die Spende klar von einer verbindlichen Gebühr unterscheidet.

7 Ausblick

Wie in den beiden vorangehenden Kapiteln deutlich wurde, ist mit dem vorliegenden Bericht die im Bereich der Stärkung der Kirchenmitgliedschaft nötige Arbeit noch keineswegs getan. Die Grundlagen für diese Arbeit sind jedoch gelegt: Grundsätzliche Fragen des Kirchenverständnisses sind thematisiert; Schlussfolgerungen mit Blick auf eine Stärkung der Mitgliedschaft wurden aufgezeigt. Es wird nun darum gehen, die vorgeschlagenen Massnahmen in den kommenden Jahren in Zusammenarbeit und Partnerschaft mit den Kirchgemeinden umzusetzen.

Die in Aussicht stehende Totalrevision der Kirchenverfassung wird sich im Hinblick auf die gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen mit der hier behandelten Thematik vertieft auseinandersetzen müssen. Insofern leistet der vorliegende Bericht auch schon ein Stück Vorarbeit für die bevorstehende Verfassungsrevision.

Der Synodalrat spricht Pfarrerin Dr. theol. Claudia Graf für die Mitarbeit bei der Erstellung des Berichts, insbesondere für die Grundfassung des theologischen Teils (Kapitel 2) mit der Akzentsetzung für eine offene Kirche mit klaren Konturen, seinen grossen und herzlichen Dank aus!

Anhang mit Tabellen und Erläuterungen zum statistischen Teil

A Entwicklung der Wohnbevölkerung in den Teil-Kirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern

Der Mitgliederschwund von 1990 bis 2000 ist in den verschiedenen Teil-Kirchgemeinden unterschiedlich stark. Einen Mitgliederzuwachs verzeichnen nur drei der zwölf Teil-Kirchgemeinden. Die bei den Kirchgemeinden festgestellte Differenz zwischen den Mitgliederzahlen der Volkszählungen und den kirchgemeindeeigenen Zahlen zeigt sich auch bei den Teil-Kirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern:

Im Jahr 1990 sind die Zahlen der Volkszählung bei zehn der zwölf Teil-Kirchgemeinden höher als die Zahlen der Kirchgemeinden. Im Jahr 2000 zeigt sich ein praktisch gegensätzliches Bild: Bei elf der zwölf Teil-Kirchgemeinden sind die Zahlen der Volkszählung tiefer als die Zahlen der Kirchgemeinden. Diese gegenläufige Tendenz führt dazu, dass bei fast allen Teil-Kirchgemeinden der Mitgliederschwund gemäss den kirchgemeindeeigenen Zahlen deutlich weniger stark ausfällt, als auf Grund der Zahlen der Volkszählung.

Tabelle 6: Entwicklung der reformierten Wohnbevölkerung in den Teil-Kirchgemeinden der Kirchgemeinde Luzern 1990 - 2007

Teil-Kirchgemeinde		1990	2000	Veränderung 1990 > 2000	2007	Entw. 00 > 07
Luzern Matthäus, Lukas, Weinbergli	VZ	10'850	8'673	- 20%		
	KG	10'762	9'083	- 16%	8'788	- 3%
Buchrain-Root	VZ	1'131	1'215	+ 7%		
	KG	1'092	1'295	+ 19%	1'361	+ 5%
Ebikon	VZ	1'751	1'455	- 17%		
	KG	1'645	1'521	- 8%	1'454	- 4%
Emmen-Rothenburg	VZ	4'339	3'721	- 14%		
	KG	4'216	4'027	- 4%	3'851	-4%
Horw	VZ	1'981	1'787	- 10%		
	KG	1'911	1'773	- 7%	1'824	+ 3%
Kriens	VZ	3'818	3'553	- 7%		
	KG	3'725	3'630	- 3%	3'580	- 1%
Littau-Reussbühl	VZ	1'650	1'442	- 13%		
	KG	1'736	1'519	- 12%	1'298	- 15%
Malters	VZ	733	722	- 1.5%		
	KG	680	844	+ 24%	904	+ 7%
Meggen-Adligenswil-Udligenswil	VZ	2'675	2'279	- 15%		
	KG	2'405	2'394	0%	2'446	+2%
Rigi Südseite	VZ	760	819	+ 8%		
	KG	778	842	+ 8%	969	+ 15%
Total Kirchgemeinde Luzern	VZ	29'896	25'825	- 14%		
	KG	28'950	26'928	- 7%	26'475	- 2%

Quelle: Zeilen VZ: Eidgenössische Volkszählungen, Bundesamt für Statistik
Zeilen KG: Angaben der Kirchgemeinde Luzern

B Kircheneintritte und -austritte von 1991 bis 2000

Der Saldo von 1'888 Austritten in den Jahren 1991 bis 2000 (siehe Kp. 3.3) resultiert aus folgenden Zahlen der einzelnen Jahre.

Tabelle 7: Statistik der Ein- und Austritte seit 1991 bis 2000

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	*1997	1998	1999	2000	Total
Austritte	220	193	219	248	246	268	293	227	243	189	2346
Eintritte	38	35	47	64	56	69	35	40	38	36	458

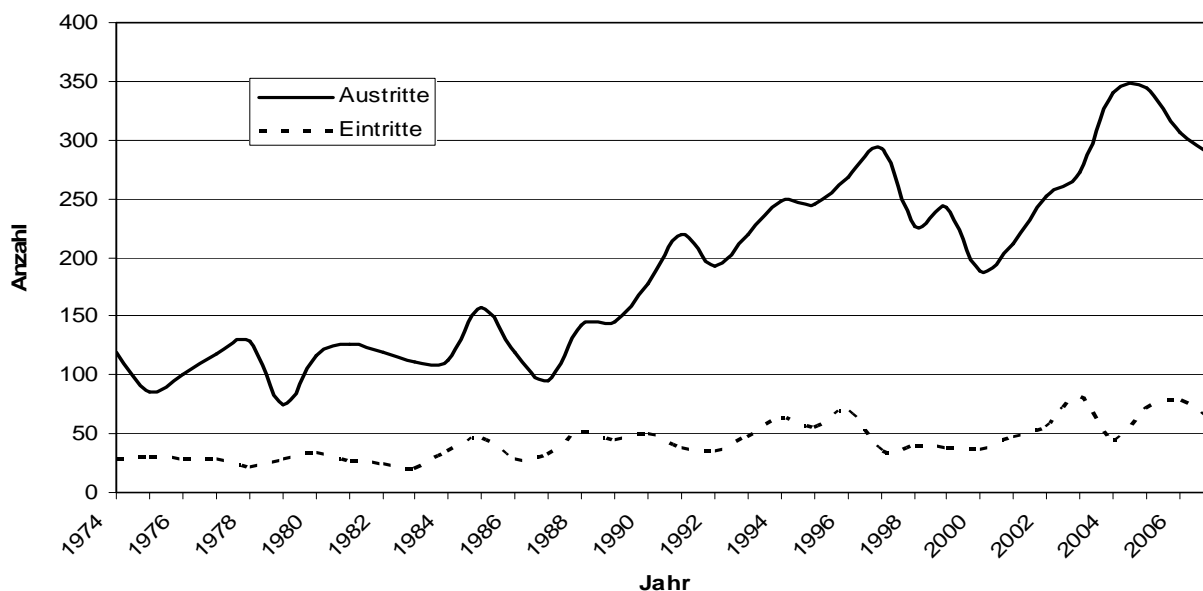
* ohne Hochdorf

Quelle: Visitationsberichte der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

C Entwicklung der Kircheneintritte und -austritte von 1974 bis 2007

Die Zahlen der Kircheneintritte und Kirchenaustritte werden in der Kantonalkirche seit der ersten Visitation im Jahr 1974 erhoben. Die folgende Grafik zeigt, wie sich diese Zahlen entwickelt haben.

Grafik 1: Entwicklung der Kirchenein- und -austritte von 1974 bis 2007



Quelle: Visitationsberichte der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Die **Kirchenaustritte** stiegen insbesondere seit Ende der 80er Jahre stetig an mit einem deutlichen Rückgang Ende der 90er Jahre und dem bisherigen Maximum im Jahr 2005. In den letzten beiden Jahren gingen die Kirchenaustritte deutlich zurück: 2006: 307 Austritte; 2007: 287 Austritte.

Die **Kircheneintritte** haben in der beobachteten Periode, insbesondere seit dem Jahr 1983, in unterschiedlichem Ausmass und mit gewissen Schwankungen zugenommen und im Jahr 2003 das bisherige Maximum erreicht. In den beiden vergangenen Jahren sind folgende Zahlen zu verzeichnen: 2006: 79 Eintritte; 2007: 60 Eintritte.

D Vergleich der Kirchenaustritte 2001 bis 2005 mit anderen Kantonalkirchen

Ein Vergleich der Kirchenaustrittszahlen mit denjenigen anderer Kantonalkirchen zeigt, dass Luzern etwa im Mittelfeld dieser Kantone liegt.

Die folgende Tabelle macht diesen Vergleich anhand der Kirchenaustrittsrate pro 1000 Kirchenmitglieder.

Tabelle 8: Vergleich der durchschnittlichen Kirchenaustritte in einigen reformierten Landeskirchen pro 1000 Mitglieder in den Jahren 2001-2005 in einzelnen Kantonen

Basel Stadt	22.3	Fribourg	7.3	Thurgau	6.0
Aargau	9.1	Luzern	*6.9	Schaffhausen	5.5
St. Gallen	7.3	Zürich	6.6	Appenzell	4.7
Schwyz	7.3	Baselland	6.3	Uri	2.9

Quelle: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut St. Gallen "Katholische Kirche in der Schweiz", S. 37.

* Die Kirchenaustrittsrate für die Reformierte Kirche Kanton Luzern wird im Bericht des Pastoralsoziologischen Instituts nicht aufgeführt. Sie lässt sich jedoch berechnen, indem die Anzahl Kirchenaustritte der entsprechenden Jahre je durch die Anzahl Mitgliedertausend geteilt wird. Gerechnet wurde mit einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 41'000.

E Taufen und Bestattungen von 1991 bis 2000

Die negative Kasualdifferenz für die Jahre 1991 bis 2000 (siehe Kp. 3.3) resultiert aus folgenden Zahlen der einzelnen Jahre.

Tabelle 9: Statistik der Taufen und Bestattungen 1991 - 2000

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	Total
Taufen	492*	357	349	352	328	361	332	309	283	278	3'441
Bestattungen	393	358	390	401	349	400	400	361	407	363	3'822
Kasualdifferenz	+ 99	- 1	- 41	- 49	- 21	- 39	- 68	- 52	- 124	- 85	- 381

* Die überdurchschnittlich hohe Zahl der Taufen im Jahr 1991 konnte nicht überprüft werden.

Quelle: Visitationsberichte der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern

Gesamtschweizerisch begann die Zahl der reformierten Bestattungen bereits ab Mitte der 70er Jahre jene der Taufen zu übertreffen.²⁶ In der Reformierten Kirche Kanton Luzern ist die Kasualdifferenz erst seit 1992 negativ.

Die für die Beobachtungsperiode sich ergebende negative Kasualdifferenz lässt sich grösstenteils auf den Faktor Geburtenrückgang bzw. Sterbeüberschuss zurückführen. Hier unterscheidet sich die reformierte Bevölkerung im Kanton Luzern von der Gesamtbevölkerung im Kanton, die in diesen Jahren stets einen Geburtenüberschuss verzeichnete.

Der Grund liegt in der Altersstruktur der reformierten Bevölkerung: Diese ist durchschnittlich älter als die Gesamtbevölkerung. Das liegt einerseits am kleineren Ausländeranteil der reformierten Bevölkerung (im Kanton Luzern: 6% gegenüber 20.5% bei der Gesamtbevölkerung in der Schweiz), andererseits an der unterdurchschnittlichen Geburtenrate bei den Reformierten. Gemäss Volkszählung 2000 liegt sie bei den reformierten Frauen bei 1.35 pro Frau gegenüber dem Durchschnitt von 1.43 bei allen Frauen.²⁷

²⁶ Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut St. Gallen (2008): "Katholische Kirche in der Schweiz", S. 26.

²⁷ Quelle: Eidgenössische Volkszählung 2000, Bundesamt für Statistik.

Literaturverzeichnis

- Barth, Matthias (2004): Unternehmerisches Denken in kirchlichen Strukturen oder: Wie anders ist die Kirche? Teilbericht B zum Studienurlaub 2004.
- Bornhauser, Thomas (2005): Die logische Krise der Kirchen. Zur These von der Dualisierung der Religion, in: Schritte ins Offene, Heft 3, 20-22.
- Bruhn, Manfred/Grözinger, Albrecht (Hrsg.) (2000): Kirche und Marktorientierung, Impulse aus der Ökumenischen Basler Kirchenstudie, Freiburg.
- Kosch, Daniel (2007): Kirchliche Gebühren für Nichtmitglieder? in: Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht, 119-138.
- Landert, Charles (2001): Kasualien im Lichte der Statistik, in der Beilage Annex zur Reformierten Presse 44.
- Lutz, Samuel (2007): Den Wandel verstehen - die Zukunft gestalten. Demographisches Porträt der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Fachseminar an der BEA, Referat vom 2. Mai, Manuskript.
- Müller (Barben-), Christoph D. (1998): Territorialgemeinden und andere "Lieux d'Eglise". Praktisch-theologische Überlegungen, in: M.Krieg/H.J.Luibl (Hrsg.): Was macht die Kirchgemeinde aus? Territorialgemeinde - Funktionalgemeinde - Gesinnungsgemeinde (denkMal 1), Zürich, 21-31.
- Müller, Theophil (1988): Konfirmation - Hochzeit - Taufe - Bestattung. Sinn und Aufgabe der Kasualgottesdienste, Stuttgart et al.
- Reformierte Landeskirche Aargau (2006), Jahresbericht.
- Reich, Ruedi (1993): Volkskirche: Begriff - Wirklichkeit - Perspektive, in: S. Jakob/H. Strub (Hrsg.): Kirche leiten im Übergang - Konturen werden sichtbar, Zürich.
- Rommel, Birgit (2002): Kirche. Systematisch-theologisch, in: E. Gössmann et al. (Hrsg.): Wörterbuch der Feministischen Theologie, Gütersloh, 2. Aufl., vollst. überarb. und grundl. erw., 318f.
- SAQ QUALICON, Einführung ins Qualitätsmanagement, Seminarunterlage für die Weiterbildungs-tagung des Pfarrkonvents der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom 4. Juni 2008.
- Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut St. Gallen (2008): Katholische Kirche in der Schweiz.
- Steffensky, Fulbert (1998): Das Haus, das die Träume verwaltet - Kirche, in: ders., Das Haus, das die Träume verwaltet, Würzburg, 9-27.
- Stolz, Fritz (1998): Kult-, Gesinnungs- und Interessensgemeinden. Beobachtungen aus religionswissenschaftlicher Sicht, in: M. Krieg/H.J. Luibl (Hrsg.): Was macht die Kirchgemeinde aus? Territorialgemeinde - Funktionalgemeinde - Gesinnungsgemeinde (denkMal 1), Zürich, 7-20.
- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands VELKD (2005): Konsultation zu Fragen der Kirchenmitgliedschaft. Theologische und juristische Aspekte und ihre praktisch-theologischen Konsequenzen, Hannover.
- Wagner-Rau, Ulrike (2000): Segensraum. Kasualpraxis in der modernen Gesellschaft, Stuttgart et al.